GLÜCKAUF
Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift
Nr. 48 30. November 1918 54. Jahrg.

Das Recht der Arbeitervertretungen beim Bergbau in Preußen.

Von Oberbergrat Dr. jur. Wilhelm Schlüter, Dortmund.

UEBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES BERGARBEITERRECHTES IN DEN DEUTSCHEN BERGORDNUNGEN UND IN DER PREUSSISCHEN BERGGESETZGEBUNG[1].

Das deutsche Bergrecht als das Sonderrecht des Bergbaues hat sich nicht auf sein ureigenstes Gebiet, das Bergwerkseigentum, dessen Erwerb und Inhalt, die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie dessen Aufhebung beschränkt. Schon frühzeitig, namentlich als die in den damaligen Kleinbetrieben des Bergbaues etwa bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts[2] vorwiegende Mitarbeit der Gewerken zurückgegangen und die Lohnarbeiter in den Vordergrund getreten waren, wurden besondere Bestimmungen für die Bergleute, überwiegend zum Schutz der zumeist wirtschaftlich schwächer gestellten Lohnarbeiter erlassen. Die Vorschriften für die Bergleute haben sich im Laufe der Zeit in den deutschen Bergordnungen und von diesen aus im preußischen Bergrecht weiter entwickelt und einen Umfang und eine Bedeutung erlangt, daß sie mit Fug und Recht unter der Bezeichnung eines eigenen Bergarbeiterrechtes zusammengefaßt werden.

In seiner neuesten Entwicklung hat dieses Bergarbeiterrecht weniger unmittelbare Schutzbestimmungen für die Arbeiter aufgestellt, als vielmehr, dem Zuge und den sozialpolitischen Anschauungen der Zeit folgend, Einrichtungen geschaffen, die den Bergarbeitern Gelegenheit geben, sich durch aus ihrer Mitte gewählte Vertrauensleute, kurz Arbeitervertreter genannt, an den wichtigern ihr Arbeitsverhältnis betreffenden oder damit zusammenhängenden Fragen zu beteiligen und auf diese Weise auf die Gestaltung ihrer Lage in tatsächlicher wie rechtlicher Beziehung einen mehr oder minder großen Einfluß auszuüben.

Das Recht dieser verschiedenartigen, mit den Schutzbestimmungen des Bergarbeiterrechtes jetzt vielfach eng verknüpften Arbeitervertretungen soll im folgenden des nähern dargestellt werden. Dabei wird zur Einführung in den Zusammenhang und die Bedeutung der mannigfaltigen Aufgaben der Arbeitervertretungen an der Hand der Hauptquellen des Bergrechts ein kurzer Überblick über die Entstehung der wichtigsten sozialen Bestimmungen des Bergarbeiterrechtes vorausgeschickt.

Die deutschen Bergordnungen.

Wie alles Recht hat sich auch das deutsche Bergrecht auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes entwickelt, und zwar etwa bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts. Zu einer im einzelnen unbekannten Zeit an den Ursprungsstätten des deutschen Bergbaues entstanden, wurde es von dem schon früh sich voller Freizügigkeit erfreuenden wanderfrohen deutschen Bergvolke mit der technischen Kunst des deutschen Bergbaues allmählich in mündlicher Überlieferung über das ganze Deutschland und die Nachbarländer verbreitet[1].

Den Ausgangspunkt der Berggesetzgebung des frühen Mittelalters für Nord- und Mitteldeutschland bildet das Gewohnheitsrecht des Iglauer Berges, dessen Zusammenhang mit dem noch ältern Tridentiner Recht unverkennbar ist. Zur ersten Aufzeichnung des Iglauer Rechtes kam es um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Berggesetz für ganz Böhmen wurde es durch Wenzel II, der um das Jahr 1300 ein Gesetz erließ, das vielfach als »Constitutiones juris metallici Wenceslai II«[2] angeführt wird und sich selbst »Jus regale montanorum« nennt (Prooemium § 3).

Diese Konstitutionen enthalten bereits zahlreiche Bestimmungen für die Bergleute. Knaben (juvenes) scheinen nur am Haspel beschäftigt gewesen zu sein (const. I 20). Frauen wurden, wenigstens für die eigentliche Bergmannsarbeit unter Tage, nicht beschäftigt[3]. Über die Höhe des Lohnes, der wöchentlich gezahlt wurde, bestimmt Constitutio I 1 § 17, daß er im beiderseitigen Interesse auskömmlich sein müsse: »Pauperibus laboratoribus tale pretium computetur, de quo valeant sustentari, ne propter defectum alimentorum necesse cogantur, rapere aliena«. Der Lohn mußte in bar gezahlt werden; nur einzelne Arbeiter, zum Beispiel die Metallteiler, konnten mit Erz entlohnt werden (I 17 § 6 und I 19). Die schon damals ohne Unterbrechung fortdauernde Betriebsarbeit zerfiel in vier Schichten, zwei Tages- und zwei Nachtschichten (I 18 § 1)[4]. Die Hutleute (custodes argentifodinarum), die

[1] Schrifttum: Außer den in den Anmerkungen angeführten Schriften vgl. noch Achenbach: Die deutschen Bergleute der Vergangenheit, ZBergr. Bd. 12, S. 80; Brassert: Arbeitervertretungen bei dem Bergbau, ZBergr. Bd. 37, S. 455; Hue: Die Bergarbeiter, historische Darstellung der Bergarbeiter-Verhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit, Stuttgart 1910; Imbusch: Arbeiterverhältnisse und Arbeiterorganisation im deutschen Bergbau. Eine geschichtliche Darstellung, Essen 1909; Klostermann-Thielmann: Allgemeines Berggesetz nebst Kommentar, 6. Aufl. 1911; Schlüter und Hense: Allgemeines Berggesetz, 3. Aufl. 1913.

[2] vgl. Müller-Erzbach: Das Bergrecht Preußens und des weitern Deutschlands, Kapitel 81 und S. 375, Anm. 1.

[1] vgl. Westhoff und Schlüter: Geschichte des deutschen Bergrechtes, ZBergr. Bd. 50, S. 64 ff.

[2] Wortlaut bei Zycha: Das Böhmische Recht des Mittelalters auf der Grundlage des Bergrechts von Iglau, Bd. 2, S. 40 ff.

[3] Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 298; Müller-Erzbach, a. a. O. S. 377.

[4] Näheres s. Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 303.

spätern Steiger, sollen darauf achten, daß kein Arbeiter zwei Schichten hintereinander verfährt, »ne deficiat in labore« (I 18 § 2, I 12 § 8 und § 11).

Das Iglauer geschriebene Recht bürgerte sich in Freiberg in Sachsen etwa vor dem Jahre 1328 ein und aus seiner Verbindung mit dem alten einheimischen Recht ging die jüngere Freiberger Bergordnung B hervor, deren Entstehungszeit in die Jahre 1346 bis 1375 zu setzen ist[1]. Durch Vermittlung der auf ihr beruhenden spätern sächsischen landesherrlichen Gesetzgebung des 15. und 16. Jahrhunderts, vor allem der Schneeberger und der Annaberger Bergordnungen aus den Jahren 1477 bis 1509, ist die Freiberger Bergordnung die Quelle fast aller neuern Bergordnungen in Nord- und Mitteldeutschland geworden, und zwar sowohl durch unmittelbare Übertragung als auch noch mehr durch Vermittlung der auf ihr beruhenden Joachimsthaler Bergordnungen.

Die Joachimsthaler Bergordnungen in ihren drei Ausgaben aus den Jahren 1518, 1541 und 1548 geben im wesentlichen den Inhalt der Annaberger Bergordnung wieder. Die Annaberger-Joachimsthaler Berggesetzgebung bildet danach gewissermaßen einen Markstein in der deutschen Bergrechtsgeschichte: rückwärtshin, insofern sie den Abschluß des in ihr wiedergegebenen Iglauer-Freiberger Bergrechts darstellt, vorwärtshin, insofern sie den Übergang zu der neuern deutschen Berggesetzgebung vermittelt. Unmittelbare Geltung erlangte das Joachimsthaler Recht in Böhmen, Schlesien und Mähren, teils durch gesetzgeberische Akte, teils durch Gewohnheit. Außerdem ist es ebenso wie die Annaberger Bergordnung vielfach als Vorbild für die Bergordnungen anderer deutscher Länder benutzt worden[2].

Das Joachimsthaler Recht enthält vielfache Bestimmungen für die Bergarbeiter, von denen die nachfolgenden aus dem zweiten Teil der dritten Joachimsthaler Bergordnung von 1548[3] entnommen sind.

Gedingearbeit (Akkordarbeit) ist nur mit Genehmigung des Bergmeisters zugelassen (Art. 35.). Das Gedinge wird von den Geschworenen festgesetzt; diese sollen »die Örter, darauf man zu dingen willens ist, zuvorn besichtigen, den Stein behauen, auch ob vormals darauf verdingt ist, ob der Arbeiter etwas oder nichts erübrigt habe, aufs fleißigst erkunden, und also das Geding aufs nechste nach ihrem Bedenken machen, damit der Heuer zukommen, und die Gewerken nicht übersetzt werden« (Art 35). Wenn die Arbeiter »möglicher Fleiß fürgewandt und aus redlichen Ursachen nicht hätten zukommen mögen (zu ihren gesetzten Löhnen), alsdann sollen die Geschworenen nach ihrem Gutdünken aufs gleicheste darein sehen, daß den Arbeitern ihre Mühe verglichen werde« (Art. 36).

Es wird in drei Schichten zu je acht Stunden gearbeitet (Art. 39). Wo in zwei Schichten gearbeitet wird, muß die Nachtschicht ausfallen. Wird nur in einer Schicht gearbeitet, so soll die Frühschicht verfahren werden (Art. 40). Zwei Schichten dürfen nicht hintereinander verfahren werden, wobei besonders die Umgehung dieses Verbotes durch Arbeit auf zwei verschiedenen Zechen, um doppelten Lohn zu erhalten, verboten und strafbar ist (Art. 41)[1].

Der Wochenlohn eines im Schichtlohn arbeitenden Hauers ist auf 12 weiße Groschen festgesetzt (Art. 41). Das Verbot des Trucksystems findet sich im Art. 50 ausgesprochen. Danach sollen »die Schichtmeister in Beyseyn ihrer Steiger allen Arbeitern (die dann alle selbst gegenwärtig sollen erscheinen, ihren Lohn zu empfahen, sie würden denn durch nothdürftige und nützliche Ursachen daran verhindert), dergleichen Handwerksleute, was auf ihren Zechen gearbeitet würde, mit guter landswehriger Münz und mit keinem anderen Geld, noch mit einiger anderen Waar lohnen, und einem jeglichen seinen Lohn selbst zu Handen reichen«. Weiter heißt es darüber im Art. 45[2] »Kein Schichtmeister oder Steiger soll einigen Arbeiter noch Heuer dringen, oder sonst in andere Wege ursachen noch müssigen, die Koste bei ihme zu haben oder sein noch anderer Bier auszutrinken – und sollen deshalben keinen Arbeiter weder an, noch ablegen auch keinen derohalben an der Arbeit oder Gedinge einigen Vorteil zuwenden, bey Entsetzung ihrer Dienste und unserer ernsten Strafe«. Einheimischen Arbeitern wird ein Vorzug vor den auswärtigen eingeräumt (Art. 39).

Auch die Knappschaft, die Gesamtheit der Arbeiter eines Berges, ist erwähnt. Hervorgegangen zumeist aus Bruderschaften mit religiös-kirchlichen Zwecken hatten sich die Knappschaften, auch Bruderladen genannt, zur Zeit der Joachimsthaler Bergordnungen schon zu Verbänden entwickelt, welche die Knappen gegenüber den Gewerken vertraten, deren Hauptaufgabe aber die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder war. An der Spitze der Knappschaft stehen »die Eltisten (Ältesten), die auf unser Nachlassung zu solchem Ampt erwählet« sind (Art. 90). Über ihre Wahl und Bestätigung bestimmt Art. 90 näher: »Es sollen und mögen auch hinfüro, wann sich Veränderung der Eltisten der Knappschaft auß beweglichen Ursachen zuträgt, die Knappschaft, mit Vorwissen und Bewilligung unseres Hauptmanns und Verwalters, einer oder mehr so fürgenommen, oder zu verändern seyn, durch sie aus ihnen erkiest, und genanntem unserem Hauptmann oder Verwalter fürgestellt, und so sie diesen für nutz und tüglich erkennen, darzu bestättiget, oder nach Gelegenheit der Nothdurfft ander darzu von unsernt wegen durch sie verordnet werden«[3].

Regelmäßige Beiträge der Knappschaftsmitglieder, die sog. Büchsenpfennige, werden zwar in den Joachimsthaler Bergordnungen nicht erwähnt. Die nach deren Vorbild erlassene Kurtrierische Bergordnung vom

[1] vgl. Ermisch: Das Sächsische Bergrecht des Mittelalters, S. LXXV, Wortlaut daselbst S. 38 ff.
[2] vgl. Brassert: Bergordnungen der preußischen Lande, S. 224 Anm.; Zycha, a. a. O. Bd. 1. S. 116 ff.
[3] Joachimsthaler Bergordnung, 3. Redaktion vom Jahre 1548. Gedruckt in Zwickau bei Wolfgang Meierpeck im Jahre 1548; Wortlaut auch bei Brassert: Bergordnungen, S. 228 ff., wo die 3. Joachimsthaler Bergordnung zusammen mit der Hennebergischen Bergordnung vom 18. Dez. 1566 abgedruckt ist.

[1] vgl. Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 304.
[2] vgl. a. § 24 der Schneeberger Bergordnung von 1500, bei Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 307, Anm. 50.
[3] vgl. a. Teil II Art. 11 der Kurkölnischen Bergordnung vom 4. Januar 1669, bei Brassert: Bergordnungen, S. 551. Über die Verfassung der Knappschaft s. a. die Zusatzartikel 28 ff. zur Joachimsthaler Bergordnung von 1525, Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 308.

22. Juli 1564[1] schreibt dagegen in den Artikeln XI 12 und XVI 1 ausdrücklich vor, daß »der Schichtmeister und Steiger von jedem Arbeiter und jeder wochen ein Büchsenpfennig aufheben, und nach Inhalt seines Registers dem Aeltesten der Knabschaft alle Wochen sampt einem zedel, darin die gantze Summa begriffen und mit des Schichtmeisters eigener handt verzeichnet, sie überlieffern sollen«. »Dergleichen von allem und jeden gedinggelt sollen die Schichtmeister oder der Zeche Vorsteher alle Wochen einnemen und verrechnen zu gülden 4.pfen.«. Ähnlich lautet die Bestimmung im Artikel 87 der fast wörtlich mit der Joachimsthaler Bergordnung übereinstimmenden Hennebergischen Bergordnung vom 18. Dezember 1566[2], die hinzusetzt: »davon soll den verdorbenen Bergleuten, Arbeitern und Armen ein Haus aufgericht, und so ferne sich solch Geld erstreckt, an Zins gelegt, und damit erhalten werden«.

Über die Verwendung der Büchsenpfennige führt der Artikel 12 der Kurkölnischen Bergordnung vom 4. Januar 1669[3], die ebenfalls dem Joachimsthaler Bergrecht nachgebildet ist, noch folgendes an: »Wan nun arme, krancke oder sonst gebrechliche Bergleuthe und dero Wittiben und Waisen in das Bergamt suppliciren, und darauff ihnen ein Gewisses an Gnadengelt verordnet, oder was sonsten armen Leuthen auß der Knappschaft gesteuert wird, sollen die ältesten der Knappschaft von diesen Büchsenpfennigen die Zahlung thun; wofern nun über dieses in der Knappschaft-Laden Vorrath vorhanden, kan armen Bergleuthen etwan zu Bekräfftigung eines Häussleins oder sonsten gewissen Stuckes etwas umb jährliche Verzinssung vorgesetzt werden. Es soll aber keinem Bergmann mehr, als etwan 10 oder zum höchsten 15 Reichsdahler auff einmahl hingelehnet werden, damit die Knappschaft desshalber wieder bezahlet werden könne, für welches ausleihen aber die ältesten der Knappschaft zu hafften schuldig seyn sollen«.

In die Knappschaftskassen fließt ein Teil der Zuwendungen, welche die Gewerken etwa seit dem 16. Jahrhundert zugunsten der Bergleute machen. Neben dem »Quatembergeld«, das in Höhe von 7 Groschen alle Quartale »von jeglicher Zechen und Massen, sie werden gebaut oder mit Fristen erhalten«, vorwiegend allerdings »zur Erhaltung der Geschworenen und anderen gemeines Bergwerks Nothdurfft« gegeben werden mußte (Art. 52 der Joachimsthaler Bergordnung), sind es vor allem die »Freikuxe«[4], von denen später regelmäßig »zwei für die Knappschafts- und Armen-Kasse frei gebaut werden« mußten[5]. Daneben waren die Gewerken gehalten, auch unmittelbar für die in ihren Betrieben tätigen Arbeiter zu sorgen. So heißt es im Artikel 85 der Joachimsthaler Bergordnung von 1548: »Und so ein Arbeiter in der Gruben, oder an anderer der Gewerken Arbeit, an Gliedmassen, Arm oder Bein brechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, so soll demselben von der Zechen, ob die fündig wäre, acht Wochen das Lohn und das Arztgeld folgen, auf anderen Zechen aber, die da nicht fündig, sondern mit Zubuss gebauet werden, die sollen dem Arbeiter vier Wochen sein Lohn und das Arztgeld entrichten«[1].

Später wurden durch das Eingreifen der Gesetzgebung die Knappschafts- oder Büchsenkassen von der Unfallfürsorge im wesentlichen entlastet und dadurch in den Stand gesetzt, ihre sonstigen Aufgaben zu erweitern, so daß sie sich auch der erkrankten Bergleute und der Bergmannswitwen annehmen konnten[2].

Den Grund dafür, daß diese sozialen Gedanken, die übrigens, wie gelegentlich noch gezeigt werden wird, nicht nur das Arbeiterrecht, sondern auch die Ausübung des Bergwerkseigentums, z. B. den Betriebszwang, betreffen und den Gemeininteressen in umfassenderm Maße Rechnung tragen, als es auf andern Gebieten des Privateigentums der Fall ist, gerade auf dem Gebiete des Bergrechts so frühzeitig hervorgetreten sind, erblickt Menzel[3] in der Eigenart des Bergwerkseigentums als eines neuen Rechtsgebildes, das sich als eine vom Eigentum am Grund und Boden abgetrennte, gewissermaßen künstlich geschaffene Gerechtigkeit darstelle. Daraus erkläre es sich zunächst, daß der Staat hier Eingriffe wagen, Beschränkungen auferlegen konnte, die er gegenüber andern, durch ihr Alter geheiligten Eigentumsverhältnissen nicht wagen durfte. Weiter seien manche soziale Gedanken auch in natürlichen Verhältnissen begründet, z. B. daß der Bergarbeiter der erste freie Arbeiter des Mittelalters, der Bergbau die älteste Großindustrie mit Anwendung von Maschinen gewesen sei.

Zycha[4] führt demgegenüber mit guten Gründen aus, daß der wahre Grund, warum gerade das geschichtliche Bergrecht eine für uns so wichtige Fundstätte sozialer Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeiterrechts geworden sei, in der Entstehung des Gewerken- und Bergarbeiterstandes, in der fortdauernden persönlichen Arbeit einzelner Gewerken und in der allzeit vorhanden gewesenen Möglichkeit des Aufsteigens eines Arbeiters in die höhern Schichten des Unternehmertums liege.

Zu demselben Ergebnis kommt Bernhard[5]. Er will den Ausgangspunkt für das Gedinge in dem Kostvertrage der Gewerken sehen, in der Entlohnung des arbeitenden Gewerken durch den kapitalistischen Gewerken. »Dieser Vorgang«, so führt er aus, »der zunächst als eine Weiterentwicklung der Vertragsformen erscheint, war für die Stellung der Bergarbeiter von großer Tragweite. Denn indem man das neue Arbeitsverhältnis fest an die her-

[1] vgl. Westhoff und Schlüter, ZBergr. Bd. 50, S. 247; Wortlaut s. Brassert: Bergordnungen, S. 93 ff.
[2] Abgedruckt bei Brassert, a. a. O. S. 285.
[3] vgl. Westhoff und Schlüter, ZBergr. Bd. 50, S. 247; Wortlaut bei Brassert, a. a. O. S. 552. vgl. a. Art. XXXIII der Eisleben-Mansfeldischen Bergordnung vom 28. Oktober 1673, bei Brassert, a. a. O. S. 741.
[4] vgl. darüber für die älteste Zeit Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 311.
[5] vgl. Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 311, Anm. 73; auch Zycha: Soziales Arbeiterrecht, ZBergr. Bd. 41, S. 470; Rev. Cleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766, Cap. XXX § 1, Cap. LXXVI § 1, bei Brassert, a. a. O. S. 857 ff.; Schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769, Cap. LXXVIII, bei Brassert, a. a. O. S. 1042; Allg. Landrecht für die Preußischen Staaten § 134 II 16.

[1] vgl. a. Art. XIV der Eisleben-Mansfeldischen Bergordnung vom 28. Oktober 1673, bei Brassert, a. a. O. S. 725; Näheres bei Müller-Erzbach, Kapitel 98, S. 434 ff.
[2] Allg. Landrecht für die Preußischen Staaten II 16 §§ 216 und 218.
[3] Menzel: Soziale Gedanken im Bergrecht, ZBergr. Bd. 32, S. 483 und 495.
[4] Zycha: Ein altes soziales Arbeiterrecht Deutschlands, ZBergr. Bd. 41, S. 450.
[5] »Die Entstehung und Entwickelung der Gedingeordnungen im deutschen Bergwerke«, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller, Bd. 20, H. 7.

kömmliche Ordnung anknüpfte, wendete man der Rechtsstellung der Arbeiter alle jene Sicherheit und Bestimmtheit zu, der die alten Verträge, insonderheit den Kostvertrag der Gewerken ausgezeichnet hatte. Die genaue Feststellung von Leistung und Gegenleistung bei Vertragsschluß und nach Fertigstellung der Arbeit, der Schutz jeder Partei gegen Irrtum und Willkür der andern, alle Sicherungen des Vertrages, die sich die arbeitenden Gewerken durch ihre günstige wirtschaftliche Stellung errungen hatten, gingen jetzt, vom Herkommen befestigt, auf das Lohnarbeitsverhältnis über. Zwar konnte selbst die vollendete Ausbildung der Rechtsformen den Arbeiter nicht gegen Wechselfälle und Unbilden schützen; jedoch gegen rücksichtslose Willkür war die befestigte Form als ein Damm errichtet, und den Bergbehörden ermöglichte sie stets eine wirksame Kontrolle des Arbeitsverhältnisses«.

Einen neuen Anstoß zum sozialen Ausbau des Arbeitsverhältnisses gab das sogenannte Direktionsprinzip[1], mit dem sich eine rasch fortschreitende Beaufsichtigung des Bergbaues durch die Beamten des Regalherrn entwickelte.

Während noch im Iglauer Recht die behördliche Aufsicht im wesentlichen dem fiskalischen Interesse des Regalherrn an einem möglichst ununterbrochenen Betriebe und an der richtigen Abführung der Urbar (Abgabe)[2] entsprang, im übrigen aber den Bergbauunternehmern vollstes Selbstbestimmungsrecht für ihre Betriebsmaßnahmen zugestanden blieb[3], war im Sächsischen Recht von Anfang an der größere Einfluß der Bergbehörde in die Erscheinung getreten. Er war hervorgegangen aus der Auffassung des Regalherrn, daß die Bergbautreibenden nur Verwalter fremden Gutes und als bloße Pächter dauernd zu beaufsichtigen seien und keine Selbständigkeit zu beanspruchen hätten.

Dieses Direktionsprinzip beherrschte namentlich seit der Annaberger Bergordnung vom Jahr 1505[4] bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die ganze Berggesetzgebung. Auf dem Gebiete des Bergarbeiterrechtes machte es sich durch eine umfassende Einmischung der Gesetzgebung und obrigkeitlichen Gewalt in die gegenseitigen Verhältnisse von Unternehmer und Arbeiter bemerkbar, bei der die Bergbehörde schließlich die Unternehmer fast völlig beiseiteschob und zu den Arbeitern auch auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages in unmittelbare Beziehung trat.

Aus der Joachimsthaler Bergordnung von 1548 ist in dieser Hinsicht anzuführen, daß ohne Genehmigung des Bergmeisters kein Erz gefördert werden durfte. Darüber bestimmt der Artikel 23: »Zu welcher Zeit in einer Zechen Erz troffen wird, das soll man dem Bergamtmann und Bergmeister unverzüglich ansagen, daß der Bergmeister so bald selbsten besichtigen, oder durch die Geschworne soll besichtigen lassen, und vor der Besichtigung soll man nichts vom Erz nachschlagen, man soll auch kein Erz ohne des Bergmeisters oder Geschwornen Beyseyn oder derjenigen, denen er Befehl gibt, nachschlagen .....«. Die Anstellung und Entlassung der Steiger und Schichtmeister bedarf der Genehmigung der Bergbehörde (Art. 15 und 16). Ebenso war Gedingearbeit, wie erwähnt, nur mit Genehmigung des Bergmeisters zugelassen: »Man soll nun hinfürder, ohne des Bergmeisters Willen oder sonderliche Zulassung, auf Erz und in fündigen Zechen mit Geding nicht arbeiten lassen« (Art. 35).

[1] vgl. Müller-Erzbach, a. a. O. Kap. 15, S. 95 ff.
[2] vgl. Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 165, Anm. 93.
[3] vgl. Zycha, a. a. O. Bd. 1, S. 163.
[4] vgl. Art. 29, 47, 53–55, 62, 63 und 28 ff. der Annaberger Bergordnung, Wortlaut bei Ermisch, a. a. O. S. 156 ff.

Die ältere preußische Berggesetzgebung.

Mit den Annaberger und Joachimsthaler Bergordnungen beginnt eine fruchtbare Reihe kunstmäßiger landesherrlicher Bergordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert für Sachsen, Thüringen, den Harz, das nordwestliche Deutschland und Schlesien, für Süddeutschland und Österreich. Sie alle, abgesehen von Süddeutschland, sind, weil durchweg von jenen sächsischen Bergordnungen beeinflußt, wesentlich Iglau-Freibergischen Ursprungs[1]. Hinsichtlich des Bergarbeiterrechts enthalten sie im großen und ganzen keine Besonderheiten, so daß sich die Darstellung nunmehr dem preußischen Bergrecht zuwenden kann, dessen Bergarbeiterrecht namentlich in neuerer Zeit wiederum mustergültig für das der übrigen deutschen Bundesstaaten geworden ist.

Die Geschichte des preußischen Bergrechts wird durch die »Renovierte Bergordnung für die Clevischen und angehörigen Lande, besonders die Grafschaft Mark« vom 18. Juli 1737[2] eröffnet. Bei ihrer Abfassung sind die Joachimsthaler Bergordnung und die Kursächsischen sowie die Braunschweigisch-Lüneburgischen Berggesetze eingehend benutzt worden[3]. Diese erste preußische Bergordnung hatte vorzugsweise den Zweck, angemessene Vorschriften für den in der Grafschaft Mark etwa seit dem 16. und 17. Jahrhundert in Aufnahme gekommenen Steinkohlenbergbau zu geben.

Unter Friedrich dem Großen wurde sie einer Umarbeitung unterzogen, aus der die Revidierte Bergordnung für das Herzogtum Cleve, Fürstentum Mörs und die Grafschaft Mark vom 29. April 1766[4] hervorging. Diese bildet den Ausgang für die Erneuerung des Bergrechts in dem ganzen Umfange des preußischen Staates, die später in der Bergordnung des preußischen Allgemeinen Landrechts ihren Abschluß fand. Nach ihrem Muster wurde zunächst die Revidierte Bergordnung für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769[5] erlassen, mit der wiederum die Revidierte Bergordnung für das Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt usw. vom 7. Dezember 1772[6] fast wörtlich übereinstimmt.

Die Bergordnung für das Herzogtum Cleve usw. vom 29. April 1766 entfernte sich insofern von den ältern Bergordnungen, als sie in noch weit schärferer Betonung des Direktionsprinzips die Gewerkschaften der Verwaltung ihres Bergwerkseigentums fast voll-

[1] vgl. Brassert: Bergordnungen, Einleitung S. XXVI; Achenbach: Deutsches Bergrecht, S. 44 ff.
[2] Wortlaut bei Wagner: Corpus juris metallici, S. 1298 ff.
[3] vgl. Brassert: Bergordnungen, S. 818; Achenbach: Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung, Z. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenw. Bd. 17, S. 178 ff.
[4] vgl. Brassert: Bergordnungen, S. 817.
[5] Wortlaut bei Brassert, a. a. O. S. 937.
[6] Wortlaut bei Brassert, a. a. O. S. 1073.

ständig entsetzte. Sie übertrug den ganzen Bergwerksbetrieb unter besonderer Leitung des Bergamtes den von ihm angestellten und ihm allein verantwortlichen Schichtmeistern und Steigern. Diesen Vorgang begründet der Gesetzgeber wie folgt[1]:

»Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwerks-Liebhabern zum Schaden und Nachteil gereichet, wenn ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestätigten Werken alleinig überlassen, indem sie sich größtentheils auf ihre öfters ganz unerfahrnen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister verlassen müssen, von diesen aber zu unnötigem und unnützem Bau verleitet und um das Geld gebracht werden, zu geschweigen, was öfters vor Klagen zwischen Gewerken und Arbeitern wegen des Arbeitslohns, ja auch unter denen Gewerken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubussen und Ausbeute, bald aber wegen Bezahlung des Arbeitslohns, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andere aber dasselbige nicht betreiben lassen wollen, mithin sich deswegen untereinander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerley Vorfälle mehr sind, diese Unordnungen aber nicht anders als zum Nachtheil und übeln Ruf Unserer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung umso nöthigen ist.

So sollen künftighin § 2 unter des Bergamtes Direction alle Zechen betrieben, und vor denselbigen berechnet werden, und dasselbige, sobald eine Zeche verliehen und bestätiget ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthige Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Kaution stellen, daneben aber, weder directe noch per indirectum, durch ihre Verwandte bey der Zeche, wobey sie stehen, interessiret seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubuße ausschreiben...«.

Die im Anschluß an die revidierten Bergordnungen für Schlesien und Magdeburg folgende Berggesetzgebung des Allgemeinen Landrechtes für die Preußischen Staaten, das am 1. Juni 1794 in Kraft trat, stand gänzlich unter der Herrschaft der damaligen volkswirtschaftlichen Anschauungen. Auch das Allgemeine Landrecht hielt es für zweckmäßig und der geschichtlichen Entwicklung der preußischen, besonders der westfälischen Berggesetzgebung entsprechend, den Bergbau ganz der Leitung des Bergamtes zu unterstellen. Es bestimmte in den §§ 82 und 83 II 16: »Der Beliehene kann sich in der Benutzung seines Bergwerkseigentums der Aufsicht und Direktion des Bergamtes nicht entziehen, das Bergamt aber ist schuldig, ihn mit seinen Vorschlägen zu hören«.

Dem Bergamt war die Annahme der Arbeiter und Steiger sowie der übrigen Bergbeamten überlassen[2]. Es teilte jeder einzelnen Grube die nötige Anzahl von Arbeitern zu. Dabei bildete sich die Einrichtung aus, daß den ständig zur Bergarbeit angenommenen Bergleuten ein vorzügliches Anrecht auf Beschäftigung gesichert, der vorübergehende Mehrbedarf aber durch sogenannte Tagelöhner gedeckt wurde, die entlassen werden mußten, sobald auf einer andern Grube ständige Bergarbeiter arbeitslos wurden. Die Bestimmung des Arbeitslohnes erfolgte ebenfalls durch die Bergbehörde, die für die verschiedenen Gruben eines Reviers gleiche Normallöhne festsetzte[1].

Nach dem ALR. standen auch die Knappschaftskassen unter der Verwaltung der Bergbehörde. Ihre Einnahmen bestanden in Beiträgen der Knappschaftsgenossen, die durch das Statut jeder Knappschaft geregelt wurden, und in Beiträgen der Bergwerksbesitzer, die 2 Kuxe für die Knappschaftskasse und die Armenkasse frei bauen mußten.

Das Bergamt setzte die Preise der Bergwerkserzeugnisse fest[2]. Die Preise der Steinkohlen wurden so bemessen, daß die günstiger gelegenen Gruben höhere Preise halten mußten, um den Absatz ihrer ungünstig gelegenen Nachbarn nicht zu erdrücken. Die Instruktion für das Cleve-Märkische Bergamt in Wetter vom 24. Mai 1783[3] enthielt sogar die ausdrückliche Bestimmung, daß keine neuen Steinkohlenbergwerke in Betrieb gesetzt werden sollten, bis sich ein Kohlenmangel einstelle.

Diese Bevormundung des Bergwerksbetriebes war durch den unentwickelten und hilflosen Zustand begründet, in dem die Gesetzgebung Friedrichs des Großen den Bergbau vorfand, seine Zersplitterung in eine große Zahl unbedeutender Gewerkschaften unter einer ganz unzureichenden technischen und kaufmännischen Leitung. Daneben bildete auch die große Belastung des Bergbaues mit Abgaben, die nach einer Schätzung des damaligen Bergamts-Direktors Freiherrn von Stein in Wetter, des nachmaligen großen leitenden preußischen Staatsministers, 22 vom Hundert des Gesamtwertes der Förderung betrug, eine Schranke für die Entwicklung des Bergbaues. Den einzelnen fehlten zur Aufbringung so großer Lasten und Kosten die Mittel wie auch der Unternehmungsgeist und der Gemeinsinn. Unter diesen Umständen wurde alle Anregung zu weitergehenden Unternehmungen von der Regierung erwartet und ihr unbedenklich das Recht eingeräumt, die ganze Leitung und Verwaltung des Bergbaues zu führen[4].

Bei der nach jahrzehntelangen Schwierigkeiten zunächst nur im Wege des Erlasses von einzelnen Sondergesetzen anhebenden Änderung des preußischen Bergrechts wurde durch das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerkes (Miteigentümergesetz) vom 12. Mai 1851[5] das Direktionsprinzip im wesentlichen, wenn auch nicht förmlich, so doch tatsächlich, aufgehoben. Das Gesetz gab den Gewerkschaften in den Gewerkenversammlungen und in den Repräsentanten oder Grubenvorständen Vertretungen für die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten und legte diesen einen großen Teil derjenigen Befugnisse bei, die bisher den Bergbehörden vorbehalten gewesen waren, wie die Wahl der Grubenbeamten, den Verkauf der Bergwerks-

[1] Cap. XXIX der Cleve-Märkischen Bergordnung von 1766, bei Brassert: Bergordnungen, S. 856.
[2] § 307 ALR. II 16.

[1] Klostermann: Lehrbuch des Preußischen Bergrechts, S. 341.
[2] § 315 ALR. II 16.
[3] vgl. S. 735.
[4] Klostermann: Lehrbuch des Preußischen Bergrechts, S. 34 und 41.
[5] GS. S. 265.

erzeugnisse und die Ausschreibung der Betriebsgelder[1]. Ebenso war ihnen die Annahme und Entlassung der Arbeiter und die Festsetzung des Lohnes überlassen, dabei jedoch der Bergbehörde noch eine weitgehende Einwirkung vorbehalten[2]. Der Artikel V der zugehörigen Instruktion vom 6. März 1852[3] führt dazu folgendes aus:

»Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, welche Genossen des Knappschafts-Vereins sind,..... erfolgt durch das Bergamt. Die Zahl der Arbeiter, welche auf der Grube beschäftigt werden sollen, hat der Repräsentant oder Grubenvorstand der Gewerkschaft zu bestimmen, und demgemäß das Bergamt mit Zuziehung desselben für eine jede Grube, im Verhältnis der bestimmten Arbeiterzahl mit Rücksicht auf die Arten des auszuführenden Betriebes, die Anzahl der zu beschäftigenden Knappschaftsvereins-Genossen festzustellen und der Grube zu überweisen. Die Versetzung der Knappschafts-Genossen von einer Grube zu einer andern erfolgt durch das Bergamt.....

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß nicht zur Knappschaft gehörige Arbeiter von den Grubenbeamten nicht ohne Beibringung eines Gesundheitsattestes und eines Abkehrscheines zur Arbeit angelegt werden. Auf jeder Grube muß nach den vorzuschreibenden Scheinen ein Register der Arbeiter geführt werden; sind in einem Bezirke mehr Arbeiter vorhanden, als auf den Werken beschäftigt werden können, so gebührt unter ihnen den Knappschafts-Genossen der Vorzug.

Das Bergamt hat mit dem Anfange eines jeden Jahres bezirks- oder revierweise mit dem Revierbeamten usw. die Normallöhne zu vereinbaren, welche den von den Grubenbeamten abzuschließenden Gedingen und Schichtlohnsätzen zu Grunde gelegt werden müssen. Kann über den Normalsatz eine Einigung nicht erreicht werden, so entscheidet das Oberbergamt. Kommt zwischen den Grubenbeamten und den Arbeitern in Betreff der Höhe des Gedinges eine Einigung nicht zu Stande, oder wird von den Arbeitern darüber Beschwerde geführt, so entscheidet der Berggeschworene unter Vorbehalt des dagegen beiden Teilen zustehenden Rekurses an das Bergamt und beziehungsweise an das Ober-Bergamt. Die Bestimmung eines Maximums bei der Gedingearbeit ist unstatthaft.

Das Bergamt hat auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die pünktliche vollständige Löhnung der Arbeiter strenge zu halten, entgegenstehenden Falles den Arbeitern aus den bereitstehenden Mitteln der Grube zu ihrem Lohne zu verhelfen und nötigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Bergarbeiter, die wegen nicht geschehener prompter Löhnung die Arbeit aufgeben wollen, sind unweigerlich mit dem Abkehrscheine und, wenn sie Knappschaftsgenossen, mit dem Anfahrscheine auf eine andere Grube zu versehen«.

Dieser Vorbehalt der Einwirkung der Bergbehörde erschien durch das praktische Bedürfnis eines immerhin schwierigen Übergangszustandes gerechtfertigt. Die Gewerken mußten sich erst die geeigneten Vertreter für die eigene Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Besitzes heranziehen. Auch bot namentlich die Regelung der Rechtsverhältnisse der Bergarbeiter große Schwierigkeiten, da es zunächst galt, Einrichtungen neu zu schaffen, die den bis dahin in einer Art von Staatsbeamtenstellung befindlichen Arbeitern die Sicherheit ihrer wirtschaftlichen Stellung auch bei ganz freier Vertragschließung mit dem Arbeitgeber gewährleisteten.

Dieses wurde durch das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in Knappschaften, vom 10. April 1854[1] angestrebt. Es erhob die örtlich von alters her begründeten Knappschaftsverbände zu einer allgemeinen Einrichtung und schuf in den Knappschaftsvereinen eine Körperschaft der Werksbesitzer und der Arbeiter mit Beitrittszwang zum Zwecke der gemeinsamen Unterstützung der arbeitsunfähigen Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen. An den Lasten und an der Verwaltung der Knappschaftsvereine, die nicht mehr unter der Leitung, sondern nur noch unter der Aufsicht der Bergbehörde erfolgte, wurden die Werksbesitzer und Arbeiter gleichmäßig beteiligt. Dagegen wurden die den Bergwerksbesitzern nach der frühern Gesetzgebung gegenüber den erkrankten Bergleuten auferlegten Verpflichtungen aufgehoben, ebenso die besondern Abgaben, wie z. B. die beiden Freikuxe, die aus den Bergordnungen mit in das Allgemeine Landrecht[2] übernommen worden waren.

Von erheblicher Tragweite wurde auch das Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend (Freizügigkeitsgesetz), vom 21. Mai 1860[3]. Es hob das tatsächlich bereits beseitigte Direktionsprinzip auch gesetzlich völlig auf und wies den Bergbehörden nur noch die polizeiliche Aufsicht über den Bergbau zu. Das Gesetz bestimmte im § 1:

»Der Bergwerksbesitzer ist bei dem unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergbau der Einwirkung derselben auf die Gewinnung und Benutzung der Mineralien fortan nicht weiter unterworfen, als zur Nachhaltigkeit des Bergbaues, der Sicherheit der Baue, der Oberfläche im Interesse des Privat- und öffentlichen Verkehrs, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter notwendig ist.

Die Genehmigung der hiernach von dem Bergwerkseigentümer oder dessen Stellvertreter anzufertigenden Betriebspläne erfolgt durch die Bergbehörde«.

Der § 2 dieses Gesetzes verordnete:

»Die Abschließung der Verträge zwischen den Bergwerkseigentümern .. und den Bergleuten ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes lediglich dem freien Ermessen derselben überlassen; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Annahme und Entlassung sowie bei der Festsetzung des Schicht- und Gedingelohnes findet ferner nicht statt«.

[1] § 18, Ziffer 2, 9 und 5.
[2] § 18, Ziffer 4.
[3] Min.-Bl. für die innere Verwaltung, S. 55.; Z. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenw. 1854, A, S. 28 ff.

[1] GS. S. 139.
[2] § 134 II 16.
[3] GS. S. 201; Wortlaut s. a. ZBergr. Bd. 1, S. 1 ff.

Seitdem beruht auch beim Bergbau das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Grundsatz des freien Vertrages. Nur für gewisse Seiten des Arbeitsverhältnisses, namentlich über dessen Aufhebung, über die Abkehrscheine, die Lohnzahlung und das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Vertrage waren in dem Gesetz vom 21. Mai 1860 noch besondere, größtenteils zwingende Vorschriften aufgestellt, deren gemeinsamer Zweck vorwiegend auf den Schutz der Arbeiter gegen Übergriffe ihrer Arbeitgeber gerichtet war.

Das Allgemeine Berggesetz und seine Nachtragsgesetze.

Wenn auch die Novellengesetzgebung des vorhergehenden Zeitraumes sehr wesentlich zur Fortbildung des Bergrechts beigetragen hatte, so lag doch in dieser stückweise erfolgten Neuordnung der Grund, daß der planvolle Zusammenhang vollständig gelöst, der Rechtszustand noch mehr verwickelt und die praktische Handhabung des Bergrechts merklich erschwert worden war. Eine befriedigende Abhilfe ließ sich nur noch von einem gänzlichen Neubau des bergrechtlichen Gebäudes, von der Kodifikation des Bergrechts erwarten. Diese erfolgte durch den Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865[1], das für den ganzen Bereich der damaligen Monarchie in Kraft trat. Es erlangte damit Geltung auch in den linksrheinischen Teilen Preußens, in denen nach Vereinigung der Rheinprovinz mit dem preußischen Staat das französische Berggesetz vom 21. April 1810[2] weiter gültig geblieben war.

Das Allgemeine Berggesetz hatte sich zur Aufgabe gestellt, »die Vorzüge des französischen Bergrechts mit den erprobten Grundsätzen des deutschen und preußischen Bergrechts zu verschmelzen und auf diese Weise das Berggesetz den Zuständen und Bedürfnissen des Bergbaues beider Rheinseiten anzupassen«[3].

Es erübrigt, auf die Grundsätze des französischen Bergrechts hier einzugehen, da Bergarbeiterrecht und Knappschaftswesen dem französischen Recht zu jener Zeit noch unbekannt waren, während der Grundsatz der Staatshoheitsrechte und der freien Selbstverwaltung im Anschluß an die französische Rechtsentwicklung im wesentlichen schon durch die Novellengesetzgebung der fünfziger Jahre übernommen worden war. Immerhin sind in Anlehnung an den letztgenannten Grundsatz noch einige Anklänge an das alte Direktionsprinzip beseitigt worden. In erster Linie ist dabei der Grundsatz der Nachhaltigkeit des Bergbaues zu nennen, den § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 noch als maßgebend für die behördliche Aufsicht anerkannt hatte. Er war der Beweggrund für die Instruktion vom 24. Mai 1783 gewesen, wonach keine Steinkohlenbergwerke in Betrieb gesetzt werden durften, bis dazu nach der Ansicht der Bergbehörde ein Bedürfnis vorhanden war[4]. Sodann wurde auch die im § 3 dieses Gesetzes enthaltene Bestimmung, nach der die Bergbehörde die von den Bergwerkseigentümern für ihre Werke erlassenen Arbeitsordnungen zu bestätigen hatte, ersetzt durch § 80 Abs. 2 ABG., der lautete: »Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntnis der Bergbehörde gebracht werden«. Tatsächlich hatte die alte Vorschrift keine Bedeutung gehabt, weil durch Erlaß vom 13. Februar 1861[1] angeordnet worden war, daß nur solche Bestimmungen in die Arbeitsordnungen aufzunehmen seien, »welche das öffentliche Interesse berühren, also die Vorschriften, welche das Verhalten der Bergleute bei der Arbeit gegen ihre Vorgesetzten und Mitarbeiter regeln und die Verletzung dieser Ordnung unter Strafe stellen«. Man glaubte, Festsetzungen über Lohn, Arbeitsdauer und dergleichen aus den Arbeitsordnungen ausschließen zu müssen, weil solche zum wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages gehörige Bestimmungen nicht der Bestätigung der Bergbehörde unterliegen könnten[2]. Ausgefallen ist auch der § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, wonach Streitigkeiten zwischen Bergwerksbesitzern und Arbeitern über das Arbeitsverhältnis von den Bergrevierbeamten entschieden werden sollten, und die Beschreitung des Rechtsweges nur gegen deren Entscheidung, und zwar ohne aufschiebende Kraft, zulässig war.

Dagegen blieb auch jetzt noch einem Beschluß der Kommission des Herrenhauses gemäß ein Rest zünftiger Beschränkung bestehen, indem durch den § 244 des Berggesetzes die §§ 17–19 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 beibehalten wurden. Diese lauten:

»§ 17. Bergleute, welche entweder die Bergwerkseigentümer, deren Vertreter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Bergwerken verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

§ 18. Bergleute, welche ohne jegliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Talern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu bestrafen.

§ 19. Die auf Grund des § 18 festgesetzten Geldstrafen fließen zu der Knappschafts-Vereinskasse.«

Als nach Erlaß des ABG. durch § 152 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 alle der Koalitionsfreiheit entgegenstehenden Verordnungen und Strafbestimmungen aufgehoben wurden, fiel durch § 154 der Gewerbeordnung diese Schranke auch zugunsten der Bergarbeiter.

Durch das ABG. sind im übrigen die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Bergleute noch mehr, als es durch das Gesetz vom 21. Mai 1860 geschehen war, den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes angepaßt und damit das Arbeitsverhältnis Rechtsgrundsätzen unterstellt, die im wesentlichen auf den

[1] GS. S. 705.
[2] vgl. Westhoff-Schlüter, ZBergr. Bd. 50, S. 358 ff.
[3] vgl. die Begründung des Allgemeinen Berggesetzes, ZBergr. Bd. 6, S. 64.
[4] vgl. Klostermann, a. a. O., S. 41 und Anm. 1 dort.

[1] Z. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenw. Bd. 9, S. 12.
[2] Klostermann, a. a. O. S. 345, Anm. 1.

dürftigen vom römischen Recht mit seiner locatio conductio operarum dargebotenen Grundlagen beruhten.

Als Sondervorschriften aus dem Gesetz vom 21. Mai 1860 wurden die Bestimmungen über die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, die Abkehrscheine und die Lohnzahlung übernommen. Ebenso wurden die Grundsätze des Knappschafts-Gesetzes vom 10. April 1854 und die hierauf gegründeten Einrichtungen im wesentlichen beibehalten, dabei aber der Aufsichtsbehörde auch hier nur die Stellung zugewiesen, die ihr als solcher dem Bergwerksbetriebe und seinen Einrichtungen gegenüber vorbehalten ist.

So war denn mit dem Inkrafttreten des ABG. ein erheblicher Teil der Sonderstellung der Bergleute im Rechte, die sie jahrhundertelang innegehabt hatten, im wesentlichen aufgehoben und damit die soziale Eigenart eines großen Teiles ihres Arbeiterrechtes und mancher anderer zu ihren Gunsten erlassener Vorschriften dahin. Ihre mancherlei Vorrechte, wie die Befreiung vom Soldatendienst gemäß Wehrgesetz vom 3. September 1814, von persönlichen Steuern, von An- und Abzugsgeldern und einem gefreiten Gerichtsstande waren längst aufgehoben. Ein letztes Überbleibsel, die Steuerfreiheit der Bergleute im Harzdistrikt des vormaligen Königreiches Hannover, ist durch § 16 des Gesetzes vom 28. April 1867[1] beseitigt worden. Auf dem Felde der Freiheit des Arbeitsvertrages, den das ABG. zu seinem Grundsatz erhoben hatte, fand sich zunächst kein rechter Boden für die Wiederentfaltung sozialer Bestimmungen. Solche traten erst wieder zutage, als nach langjährigen heftigen Interessenkämpfen zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergarbeitern, die sich inzwischen in starken Verbänden zusammengeschlossen und damit einen erheblichen Einfluß auf die öffentliche Meinung und die gesetzgebenden Körperschaften errungen hatten, die Berggesetzgebung im Wege von Nachtragsgesetzen zum ABG. neue Vorschriften zugunsten der Bergarbeiter schuf.

Die Nachtragsgesetzgebung beginnt mit dem Jahre 1892. Durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891[2], das sogenannte Arbeiterschutzgesetz, war zwar auch der Bergbau mit seinen Arbeitgebern und Arbeitern in erweitertem Umfange, so hinsichtlich der Sonntagsruhe, der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen, des Koalitionsrechtes und der gewerblichen Aufsicht, jedoch nicht in erschöpfender Weise unter die gewerblichen Vorschriften des Reiches gestellt worden. Der Landesgesetzgebung war aber in wichtigen Punkten überlassen geblieben, ergänzende Bestimmungen zu treffen. Dies geschah in Preußen durch die Berggesetznovelle vom 24. Juni 1892[3], die vor allem einen Zwang zum Erlaß von Arbeitsordnungen schuf und für eine deutliche, die Einzelheiten des Arbeitsvertrages klarlegende Fassung der Arbeitsordnung Sorge trug[4].

Ein wichtiges Glied in der Kette der sozialpolitischen Änderungen bildet auch die Einführung von Gewerbegerichten zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 und 30. Juni 1901[1], das sich unter gewisser Abweichung von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes auch auf den Bergbau erstreckt. Für ihn sind besondere Berggewerbegerichte vorgesehen und errichtet[2].

Die Berggesetznovelle vom 14. Juli 1905[3] führte zwangsweise die Bildung ständiger Arbeiterausschüsse auf den Bergwerken ein, erließ Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit sowie über das Über- und Nebenschichtenwesen[4], schaffte das lange von den Arbeitern bekämpfte »Wagennullen« ab[5] und schuf den »Gesundheitsbeirat«[6].

Eine weitere Berggesetznovelle vom 28. Juli 1909[7] führte die Sicherheitsmänner ein, die, von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt, am Sicherheitsdienst der Grube beteiligt sind. Sie stehen in engem Zusammenhang mit den Arbeiterausschüssen, deren Vorschriften ebenfalls entsprechende Änderungen erfuhren. Gleichzeitig wurden die Verantwortungsgrenzen der Aufsichtspersonen, der ihnen übergeordneten Personen und des Bergwerkbesitzers selbst festgesetzt und im Anschluß an die Gewerbeordnung die privatrechtlichen Verhältnisse der Grubenbeamten näher ausgestaltet. Als begutachtende Stelle für bergbauliche Fragen wurde den Bergbehörden die Bergbaudeputation beigegeben[8].

Endlich haben zwei Knappschaftsnovellen vom 19. Juni 1906 und 3. Juni 1912 die Vorschriften des ABG. über die Knappschaftsvereine in manchen Punkten abgeändert.

In seinen Arbeiterversicherungsgesetzen hatte das Reich Bestimmungen getroffen, die den 7. Titel des ABG. »Von den Knappschaftsvereinen« berührten und in umfassendem Maße eine Änderung dieser landesgesetzlichen Vorschriften in sich schlossen. Dazu kam, daß sich die Ausdehnung bewährter Einrichtungen dieser Reichsversicherungsgesetze auf die preußischen Knappschaftsvereine, zum Beispiel zur Sicherstellung der den einzelnen Knappschaftsvereinen obliegenden Leistungen, und weiter auch die Beseitigung von Mißständen empfahl, die sich bei der Handhabung des ABG. bemerkbar gemacht hatten, wie die Zersplitterung in eine übergroße Zahl von Knappschaftsvereinen und die Tatsache, daß die Freizügigkeit der dem Knappschaftszwang unterworfenen Personen eben durch diesen Zwang beeinträchtigt erschien. Diesen Umständen trug das Gesetz, betreffend die Abänderung des 7. Titels im Allgemeinen Berggesetz vom 19. Juni 1906[9] Rechnung.

Die von den Arbeitern immer wieder geforderte Freizügigkeit der dem Knappschaftszwang unterworfenen Personen sucht das Gesetz durch Vorschriften über die Erhaltung der Pensionskassenansprüche ausscheidender Mitglieder zu gewährleisten, und zwar einmal durch Einführung eines gesetzlichen Gegenseitigkeitsverhält-

[1] GS. S. 553.
[2] RGBl. S. 261.
[3] GS. S. 131.
[4] §§ 80a–80i.

[1] RGBl. S. 353.
[2] §§ 77 und 82.
[3] GS. S. 307.
[4] §§ 93a–93e.
[5] § 80c Abs. 1.
[6] § 197 Abs. 3.
[7] GS. S. 677.
[8] § 194b.
[9] GS. S. 199.

nisses aller preußischen Knappschaftsvereine[1], sodann auch dadurch, daß sich die Mitglieder der Pensionskasse bei Aufgabe der Bergarbeit die bis zu ihrem Ausscheiden aus den Knappschaftsvereinen erworbenen Ansprüche auf die Pensionskassenleistungen (Anwartschaft) durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr erhalten können (§33).

Mit Rücksicht auf die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, die vielfach in die Vorschriften des ABG. über die Krankenversicherung der Knappschaftsmitglieder eingreift, und weiterhin behufs Anpassung an das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911[2] ist sodann der Knappschaftstitel abermals, und zwar durch Gesetz vom 3. Juni 1912[3], geändert und als selbständiges »Knappschaftsgesetz« unter dem 17. Juni 1912[4] und 23. Dezember 1912[5] bekanntgemacht worden.

[1] vgl. jetzt auch den Freizügigkeitsvertrag der deutschen Knappschaftsvereine vom 1. September 1917, ZBergr. Bd. 59, S. 22 und 84.
[2] RGBl. S. 989.
[3] GS. S. 97.
[4] GS. S. 137; vgl. ZBergr. Bd. 53, S. 429.
[5] GS. 1913, S. 1.

Nach der grundsätzlichen Stellung, welche die Reichsversicherungsordnung im § 502 Abs. 2 zu den nach Landesgesetz bestehenden Knappschaftsvereinen einnimmt, sind diese in ihrem Bestande und ihrer Organisation unverändert geblieben. Nur über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der als Krankenversicherung zu gewährenden Leistungen enthält das zweite Buch der Reichsversicherungsordnung, besonders in dem Sonderabschnitt »Knappschaftliche Krankenkassen«[1], verschiedene auch die Knappschaftsvereine teils unmittelbar, teils mittelbar berührende Vorschriften, die das Knappschaftsgesetz aufgenommen hat.

Der Vollständigkeit halber ist hier noch das auf die Verhältnisse des Krieges zugeschnittene und nur für ihn geltende Knappschaftskriegsgesetz vom 26. März 1915[2] mit einer Novelle vom 24. April 1916[3] zu nennen.

(Forts. f.)

[1] §§ 495 ff.
[2] GS. S. 61; ZBergr. Bd. 56, S. 289.
[3] GS. S. 47; ZBergr. Bd. 57, S. 221.

Die Verordnung über die Rechtsmittel in Reichstempel-, Wechselstempel-, Verkehrssteuer-, Erbschaftssteuer- und Kohlensteuersachen vom 21. Oktober 1918.

Von Gerichtsassessor a. D. Dr. C. Butz, Essen.

Durch § 8 des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 ist die Regelung der Rechtsmittel, die gegen die Veranlagung oder die Heranziehung zu Reichsabgaben zunächst zulässig sind, einschließlich der Rechtsmittelfristen und des Rechtsmittelverfahrens unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Landesgesetzgebung vorbehalten worden. Nach Erschöpfung des landesrechtlich geordneten Rechtsmittelzuges ist gemäß § 9 des Gesetzes die Rechtsbeschwerde an den am 1. Oktober 1918 in Tätigkeit getretenen Reichsfinanzhof gegeben, der nach § 7 oberste Spruchbehörde zunächst für folgende Reichsabgaben ist: Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegsabgaben, Erbschaftssteuer, Umsatzsteuer, Reichsstempelabgaben, Wechselstempelabgabe, Abgaben von Personen- und Güterverkehr und Kohlensteuer. Diese landesgesetzliche Regelung ist für Preußen durch die in der Überschrift bezeichnete, unter dem 21. Oktober 1918 ergangene Verordnung erfolgt. Die wesentlichste Neuerung besteht in der Ausschaltung des bisherigen obersten preußischen Verwaltungsgerichtshofes, des Oberverwaltungsgerichts, und seiner Ersetzung durch den Reichsfinanzhof. Die Verordnung umfaßt nur einen Teil der im § 7 des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes usw. aufgezählten, dem Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde zugewiesenen Reichsabgaben. Ihr wesentlicher Inhalt sei im folgenden dargestellt.

Die §§ 1 – 24 handeln von den Bestimmungen über das Verfahren in Reichsstempel-, Wechselstempel- und Verkehrssteuersachen, die §§ 25 – 29 von dem Verfahren in Erbschaftssteuersachen, der § 30 regelt das Verfahren in Kohlensteuersachen, die §§ 31 – 37 enthalten allgemeine und die §§ 38 – 42 Übergangsvorschriften.

Nach § 1 steht dem Steuerpflichtigen gegen die Festsetzung oder Nachforderung eines Reichsstempels, eines Wechselstempels oder einer Verkehrssteuer und gegen eine von einem Stempelsteueramt oder Hauptzollamt erteilte Auskunft über die Steuerpflichtigkeit einer Urkunde oder eines Geschäftes der Einspruch zu. Das gleiche Rechtsmittel ist in Kohlensteuersachen gegeben: 1. gegen die Festsetzung eines Steuerbetrages, 2. gegen diejenige eines Steuervergütungsbetrages und 3. gegen die Entscheidung eines Hauptzollamts, durch die ein Antrag auf Steuervergütung abgelehnt wird, zu 1 und 2 jedoch nur insoweit, als nicht die Voraussetzungen des § 11 des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 gegeben sind, d. h. soweit nicht der Wert der Kohle von der Steuerbehörde abweichend von der Anmeldung des Steuerpflichtigen festgesetzt worden ist; in diesem Falle ist gegen den über die Festsetzung erteilten Bescheid nur die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig. Der Einspruch, der ebenso wie jede weitere Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, so daß also zunächst die Zahlung der Steuer zu erfolgen hat, ist binnen einem Monat seit Beitreibung oder Entrichtung der Steuer bei der Behörde oder dem Beamten einschließlich der Notare, die die Steuer gefordert haben, in Kohlensteuersachen in dem Falle der Ziffern 2 und 3 des § 30 (Festsetzung eines Steuervergütungsbetrages oder Entscheidung eines Hauptzollamts, durch die ein Antrag auf Steuervergütung abgelehnt wird), binnen einem Monat nach Kenntnis von der Festsetzung oder Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll bei der Behörde einzulegen, die

die anzufechtende Festsetzung oder Entscheidung getroffen hat. Zur Wahrung der Frist genügt die Einlegung bei einer Zollbehörde, die den Einspruch an die zuständige Stelle weiterzugeben hat. Zur Entscheidung über den Einspruch ist, wenn die Steuer von einem Gerichtsschreiber festgesetzt ist, das Amtsgericht, wenn die Verfügung von einem Hauptzollamt erlassen ist, dieses, wenn die Forderung eines Zollamts oder einer Nebensteuerstelle für Verkehrsteuer vorliegt, das übergeordnete Hauptzollamt, bei Forderungen einer Warenumsatzsteuerstelle diese, in allen andern Fällen das Stempelsteueramt zuständig, das die Verfügung erlassen hat oder für die Stempelprüfungen bei den Behörden oder Beamten einschließlich der Notare zuständig ist. Die Einspruchbehörde prüft von Amtswegen, ob der Einspruch rechtzeitig eingelegt ist; ein verspätet eingelegter Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen. Die Einspruchsbehörde hat jedoch gleichzeitig, wenn sie die angegriffene Verfügung für unrichtig hält, das Geeignete im Verwaltungswege zu veranlassen. Die Einspruchsbehörde ordnet von Amtswegen die etwa erforderlichen Ermittlungen an, wobei sie zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen berechtigt ist. Auch eine Vernehmung des Steuerpflichtigen sowie seine Zulassung zur Versicherung einer Tatsache an Eides statt ist zulässig; im Falle seines Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen entschieden. Die Einspruchsbehörde setzt in dem Einspruchsbescheide die Steuer fest, ohne an die frühere Festsetzung oder die Anträge des Steuerpflichtigen gebunden zu sein; in Kohlensteuersachen ist jedoch die Einspruchsbehörde nicht zu einer eine Erstattung bedingenden Herabsetzung der Steuer oder Erhöhung der Vergütung ohne Genehmigung der Oberzolldirektion befugt. Der gebührenfreie Einspruchsbescheid, der mit Gründen zu versehen ist und eine Belehrung über das weitere Rechtsmittel der Beschwerde zu enthalten hat, ist dem Steuerpflichtigen zuzustellen. Hat der Einspruchsbescheid nicht zu einer Herabsetzung der Steuer geführt, so sind dem Steuerpflichtigen die in dem Bescheid unter Angabe der Zahlstelle festgestellten baren Auslagen aufzuerlegen. Ist ein Einspruch von der Reichsaufsichtsbehörde eingelegt worden, so ist dem Steuerpflichtigen die Einspruchsschrift unter Stellung einer Frist von einem Monat zur Gegenerklärung zuzustellen. Er kann während dieser Frist Abschrift der Vorgänge verlangen. Auslagen können in diesem Falle dem Steuerpflichtigen nicht auferlegt werden.

Gegen den Einspruchsbescheid ist die bei der Einspruchsbehörde binnen einem Monat nach Zustellung an den Steuerpflichtigen schriftlich oder zu Protokoll einzulegende Beschwerde gegeben. Zur Wahrung der Frist genügt die Einlegung bei der Beschwerdebehörde, die bei einer Entscheidung des Amtsgerichts Berlin-Mitte der Amtsgerichtspräsident, bei einer Entscheidung eines andern Amtsgerichts der Landgerichtspräsident, sonst die Oberzolldirektion ist. Macht die Einspruchsbehörde von ihrer Befugnis, der Beschwerde abzuhelfen, keinen Gebrauch, so erfolgt die weitere Entscheidung durch die Beschwerdebehörde. Diese bestimmt nach freiem Ermessen, ob, inwieweit und mit welcher Frist die Beschwerde oder etwaige Gegenerklärungen den andern Beteiligten zur weitern Erklärung zuzustellen sind. Sie kann der Reichsaufsichtsbehörde – der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) auch der zuständigen Oberzolldirektion – Gelegenheit zur Äußerung geben. Die Beschwerdebehörde prüft von Amtswegen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingelegt ist; andernfalls ist sie als unzulässig zu verwerfen. Hält die Beschwerdebehörde die Verwerfung eines Einspruchs durch die Einspruchsbehörde für unbegründet, so hat sie die Sache unter Aufhebung der Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen. Die Beschwerdebehörde entscheidet nach freiem Ermessen über den Umfang etwaiger Beweiserhebungen; die eidliche Vernehmung eines Zeugen ist anzuordnen, wenn die in sein Wissen gestellte Tatsache von Erheblichkeit und die eidliche Vernehmung von einem Beteiligten beantragt worden ist. Die eidliche Vernehmung von Sachverständigen kann von jedem Beteiligten verlangt werden, soweit die Vernehmung erforderlich ist; in diesem Falle darf von der Beeidigung eines einzelnen Sachverständigen nur im Einverständnis mit allen Beteiligten abgesehen werden. Die Auswahl der Sachverständigen steht der Beschwerdebehörde zu. Von den Terminen zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die Beteiligten und die Beschwerdebehörde zu benachrichtigen; sie können der Beweisaufnahme beiwohnen oder sich durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Bevollmächtigte vertreten lassen. Den Beteiligten ist auf Antrag Abschrift der Beweisprotokolle zu erteilen. Bei stattgehabter Beweisaufnahme darf die Entscheidung nicht vor Ablauf einer Woche seit der letzten Vernehmung erfolgen. Die Festsetzung der Steuer durch die Beschwerdebehörde erfolgt, ohne daß diese an die Vorentscheidung oder die Anträge der Beteiligten gebunden ist. Der gleich dem Einspruchsbescheide mit Gründen zu versehende — wobei auf die Gründe des Einspruchsbescheides Bezug genommen werden kann —, eine Belehrung über das weitere Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde enthaltende, auch über die Kosten des Verfahrens zu befindende Beschwerdebescheid ist dem Steuerpflichtigen und der Reichsaufsichtsbehörde zuzustellen.

Gegen den Beschwerdebescheid findet die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof statt, die nur darauf gestützt werden kann, daß: 1. die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße gegen den klaren Inhalt der Akten beruht und 2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet. Sie steht gegen Entscheidungen der Landgerichtspräsidenten auch dem Justizminister, gegen die der Oberzolldirektionen auch dem Finanzminister zu. Die Beschwerdebehörde ist, im Gegensatz zur Einspruchsbehörde, nicht befugt, der Rechtsbeschwerde abzuhelfen. Eine Gebührenerhebung, die getrennt sowohl für das Verfahren als auch für die Beweisaufnahme stattfindet, und deren Höhe sich nach dem Wert des Streitgegenstandes richtet, wobei der Mindestbetrag 5 ℳ, der Höchstbetrag 500 ℳ ist, kann nur in Verbindung mit einer Kostenauferlegung erfolgen. In letzterm Falle sind dem Steuerpflichtigen auch die baren Auslagen aufzuerlegen. Ist die Erhebung der Beschwerde nicht durch den Steuerpflichtigen erfolgt,

so kann er nur mit den Kosten einer von ihm beantragten erfolglosen Beweisaufnahme belastet werden. Die Nacherhebung einer Steuer kann nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung in einem Beschwerdebescheid nur auf Grund neuer Tatsachen erfolgen. Stirbt ein Steuerpflichtiger während der Beschwerdefrist vor Einlegung eines Rechtsmittels, wird er innerhalb dieser Frist geschäftsunfähig oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet, so ist der betreffende Bescheid dem Erben von neuem zuzustellen, wobei die Rechtsmittelfrist von der neuen Zustellung an zu laufen beginnt; von dem Rechtsnachfolger kann dann eine neue Beschwerde eingelegt werden.

Die Übergangsvorschriften gehen allgemein von dem Gesichtspunkt aus, daß in denjenigen Abgabesachen, die vor dem 1. Oktober 1918 bei den Landesbehörden anhängig gemacht worden sind, nach Erschöpfung der bisherigen landesgesetzlich zulässigen Rechtsmittel der Reichsfinanzhof eine vierte Instanz nicht mehr bilden kann; er würde dadurch in unzulässiger Weise übergeordnete Instanz über die bisherige letzte landesrechtliche Instanz werden. Das gleiche wäre der Fall, wenn für die bereits anhängigen Sachen der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen würde, da dann der Reichsfinanzhof für das Reichsgericht höhere Instanz werden würde. Aus diesen Gründen läßt der § 25 des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes usw. die bisherigen Vorschriften über den ordentlichen Rechtsweg sowie das Verwaltungsstreitverfahren weiterbestehen.

Für die Übergangszeit gelten für Preußen folgende Vorschriften: Gegen Entscheidungen in Kohlensteuersachen, die vor dem 1. Oktober 1918 ergangen sind, findet die Verwaltungsbeschwerde nach den bisherigen Vorschriften statt; das gleiche ist der Fall gegen andere Steuerentscheidungen, wenn nach den bisherigen Vorschriften am 1. Oktober 1918 der Rechtsweg nicht oder nicht mehr gegeben war. Stand dem Steuerpflichtigen nach den bisherigen Vorschriften am 1. Oktober 1918 der Rechtsweg zu, so ist nunmehr der Einspruch bzw. die Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung zulässig, sofern nicht der Steuerpflichtige vor dem 1. Oktober 1918 Beschwerde eingelegt hatte. Die Einspruchsfrist bzw. die Beschwerdefrist endigt in diesem Falle nicht vor dem 15. November 1918. War in diesem Falle vor dem 1. Oktober 1918 bereits eine Beschwerde eingelegt, zu deren Entscheidung der Landgerichtspräsident, der Amtsgerichtspräsident oder die Oberzolldirektion zuständig waren, so haben diese so zu verfahren, als ob der angefochtene Bescheid ein Einspruchsbescheid, d. h. nach den Vorschriften dieser Verordnung ergangen wäre. Die Beschwerde ist dann als rechtzeitig anzusehen, selbst wenn die Beschwerdefrist nicht gewahrt ist. War weiterhin in den vorgenannten Fällen vor dem 1. Oktober 1918 eine Entscheidung des Landgerichtspräsidenten, des Amtsgerichtspräsidenten, der Oberzolldirektion oder einer diesen vorgesetzten Behörde ergangen, so kann der Steuerpflichtige nochmalige Entscheidung durch die vorgenannten Instanzen beantragen; der Antrag ist bis zum 15. November 1918 zu stellen. Vor dem 1. Oktober 1918 entstehende Kosten fallen dem Antragsteller nicht zur Last. Die Gebühren sind nach dem zur Zeit der Antragstellung streitigen Anspruch zu berechnen. Der Antragsteller ist nötigenfalls unter Angabe der Höhe des bisher festgestellten Anspruchs zur Erklärung aufzufordern, in welchem Umfange er den Anspruch bestreitet, mit der Androhung, daß beim Ausbleiben einer Erklärung binnen einer zu bestimmenden Frist der geltende Anspruch als bestritten angenommen werde. Ist am 1. Oktober 1918 die vorgesetzte Behörde bereits mit der Beschwerde befaßt, so hat sie dem Beschwerdeführer mitzuteilen, daß ihm der Antrag auf nochmalige Entscheidung binnen einem Monat seit Zustellung dieser Mitteilung zustehe, und die Vorgänge an die erste Instanz zurückzugeben.

Die Verordnung ist am 1. Oktober 1918 in Kraft getreten.

Volkswirtschaft und Statistik.

Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat. Die Zechenbesitzerversammlung vom 19. November, die unter dem Vorsitz des Geheimrats Dr. Kirdorf stattfand, genehmigte den Antrag des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation auf Zusammenlegung seiner Beteiligungsziffern mit denjenigen der Gewerkschaft Friedrich der Große. Sodann wurde noch mitgeteilt, daß die Koksbeteiligung der Gutehoffnungshütte sich um 100 000 t vermehrt hat und deren Gesamtbeteiligung daher vom 1. Oktober 1918 ab 140 000 t beträgt.

Der Vorstand berichtete über die augenblickliche Lage und teilte im Anschluß daran mit, daß auf Anordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung eine Einschränkung der Koksherstellung mit sofortiger Wirkung vorgenommen werden soll zu dem Zweck, mehr Kohle frei zu bekommen für Werke wie Gasanstalten usw., auf deren möglichst uneingeschränkte Fortführung im öffentlichen Interesse der größte Wert gelegt werden muß.

Hollands Außenhandel in Eisen und Kohle im Jahre 1917[1]. Wie die umstehende Zahlentafel ersehen läßt, ist der Bezug Hollands an Eisen und Stahl aus dem Ausland im letzten Jahr sehr geringfügig gewesen; gegen 1915 ergibt sich ein Abfall bei Roheisen um 14 000 t, bei Handelseisen und -stahl um 436 000 t, bei Röhren, Schienen usw. um je 24 000 t, bei Nägeln um 13 000 t. Die Ausfuhr ist gleichzeitig in fast allen Erzeugnissen völlig bedeutungslos geworden. Aus Großbritannien erhielt Holland an Eisen und Stahl in der Kriegszeit folgende Mengen:

Jahr	l. t	Jahr	l. t
1913	146 098	1915	70 423
1914	106 724	1916	44 871

Für 1917 liegen noch keine Angaben vor. Die Verminderung der Gesamteinfuhr Hollands an Eisen und Stahl fällt in der Hauptsache auf Deutschland, das ihm in den letzten beiden Jahren vor dem Kriege 562 000 und 600 000 t geliefert und damit die Bezüge aus Großbritannien weit übertroffen hatte.

[1] Iron and Coal Trades Review 1918, S. 524.

Hollands Außenhandel in Eisen 1915—1917.

	1915 t	1916 t	1917 t
Einfuhr:			
Roheisen	46 676	57 735	32 942
Handelseisen und -stahl	525 361	346 263	88 991
Röhren	32 855	36 454	8 416
Schienen und sonstiges Eisenbahnzeug	26 255	14 769	1 765
Nägel	16 077	12 037	2 734
Ausfuhr:			
Roheisen	4 055	38	9
Handelseisen und -stahl	110 481	21 249	67
Schienen und sonstiges Eisenbahnzeug	7 464	1 852	436
Rohre	3 577	2 268	32
Eisen und Stahl, bearbeitet	39 714	24 405	6 547
Nägel	6 699	5 917	26

Der Außenhandel Hollands in Stein- und Preßkohle zeigt im Kriege folgende Entwicklung:

Jahr	Einfuhr t	Ausfuhr t
1914	11 297 006	3 962 799
1915	6 988 238	275 904
1916	5 679 906	82 158
1917	2 661 390	58 037

Dem großen Rückgang der Einfuhr entsprach die weitgehende Zusammenschrumpfung der Ausfuhr.

Schwedens Außenhandel in Kohle und Eisen im Kriege. Nach »The Iron and Coal Trades Review« vom 29. März 1918 zeigte die Einfuhr Schwedens an Kohle, Koks und Preßkohle in den ersten drei Kriegsjahren die folgende Entwicklung[1].

	1914 l. t	1915 l. t	1916 l. t	1917 l. t
Kohle				
1. Halbjahr	1 940 000	1 818 000	2 157 000	579 000
2. „	2 677 000	2 018 000	1 870 000	921 000
Ganzes Jahr	4 617 000	3 836 000	4 027 000	1 500 000
Koks				
1. Halbjahr	195 000	425 000	546 000	200 000
2. „	255 000	799 000	751 000	323 000
Ganzes Jahr	450 000	1 224 000	1 297 000	523 000
Preßkohle				
1. Halbjahr	—	—	542 000	123 000
2. „	—	—	343 000	178 000
Ganzes Jahr	—	—	885 000	301 000

Danach hatten die Bezüge aus dem Ausland bis zum Jahre 1917 einen größern Umfang als in der Friedenszeit; in der ersten Hälfte des genannten Jahres erfolgte aber ein jäher Absturz, der das schwedische Wirtschaftsleben bei seiner weitgehenden Abhängigkeit von der Einfuhr ausländischer Kohle in große Schwierigkeiten brachte. Hervorgehoben zu werden verdient die wachsende Bedeutung, welche der Bezug von Koks in der Kriegszeit erlangt hat, 1914 machte er nur rd. ein Zehntel der Kohleneinfuhr aus, 1916 und 1917 aber rd. ein Drittel. Der Anteil Großbritanniens an der Versorgung Schwedens mit Kohle ist, wie die folgenden Angaben ersehen lassen, stark zurückgegangen.

Ausfuhr von britischer Kohle nach Schweden

Jahr	Kohle l. t	Koks l. t
1913	4 563 076	256 725
1914	4 250 255	282 499
1915	2 659 995	89 041
1916	1 646 502	21 549

Die Lieferung von britischer Kohle war 1916 um nicht viel weniger als 3 Mill. t kleiner als 1913, gleichzeitig schrumpfte die Einfuhr von Koks auf den zehnten Teil zusammen. Weitgehende Hilfe fand Schweden bei Deutschland, jedoch liegen hierfür keine Zahlenangaben vor.

Auch die Einfuhr von Eisen und Stahl verzeichnete einesehr starke Abnahme; so wurden 1917 gegen das Vorjahr weniger bezogen an Roheisen 50 000 t, an Gußwaren 68 000 t, an Abfalleisen 57 000 t und an Blechen und Platten 25 000 t. Günstiger ist das Bild, welches die Ausfuhr bietet; an Roheisen wurden bei 231 000 t sogar einige tausend Tonnen mehr an das Ausland versandt als im Vorjahr; bei Fertigeisen und Stahl ergab sich gegen 1916 zwar ein Abfall von 69 000 t, gegen 1915 jedoch nur ein solcher von 38 000 t oder etwa einem Siebentel.

	1915 l. t	1916 l. t	1917 l. t
Einfuhr			
Roheisen	111 494	92 440	42 842
Gußwaren	59 406	88 483	20 872
Abfalleisen	49 264	96 986	39 687
Bleche und Platten	26 882	41 315	15 950
Ausfuhr			
Roheisen	290 174	226 976	231 244
Fertigeisen u. -stahl	267 914	299 086	230 204

[1] The Iron and Coal Trades Review 1918, S. 404.

Technik.

Eckverbindungsplatte von Thiemann für Streckenausbau in Eisen. Eine bessere Sicherung gegen die Möglichkeit einer Verschiebung von Schienenstempeln gegen Schienenkappen als die früher angegebene[1] bietet eine neue Aus

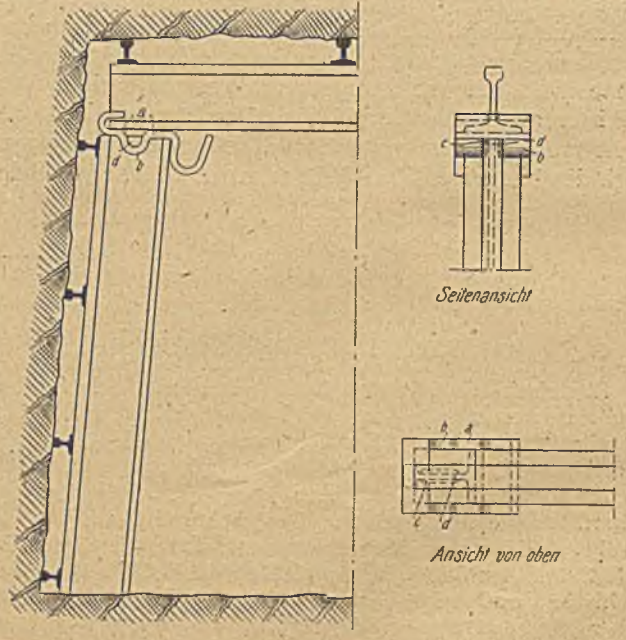

führung der Eckverbindungsplatte (s. die vorstehende Abbildung). Bei ihr ist die Fläche *a* noch einmal nach unten durchgebogen und in diese Durchbiegung *b* der Schlitz *c* eingeschnitten. In diesen Schlitz legt sich der Steg *d* des Eisenstempels, wodurch dieser scherenartig umfaßt und sein seitliches Ausrücken verhindert wird.

Betriebsführer Bruckschen, Rotthausen.

[1] s. Glückauf 1918, S. 651

Neue Normblätter. Der Normenausschuß der deutschen Industrie veröffentlicht in Heft 10 seiner Mitteilungen (Oktober-Heft) neue Entwürfe für D I Norm 27 (Entwurf 1) Zeichnungen, Sinnbilder für Schrauben, D I Norm 28 (Entwurf 1) Zeichnungen, Schriftfeld und Stückliste, D I Norm 29 (Entwurf 1) Zeichnungen, Schriftfeld und Stückliste, D I Norm 30 (Entwurf 1) Zeichnungen, getrennte Stückliste.

Abdrucke der Entwürfe werden auf Wunsch von der Geschäftsstelle des Normenausschusses der deutschen Industrie, Berlin NW 7, Sommerstr. 4a, zugestellt, der auch Einwände bis zum 15. Dezember 1918 mitzuteilen sind.

Verkehrswesen.

Amtliche Tarifveränderungen. Oberschlesisch-Österreichischer Kohlenverkehr. Tfv. 1253. Eisenbahngütertarif Teil II, Heft 1, gültig vom 1. Mai 1918. Die über den Hilfsweg Oderberg bestehenden Frachtsätze für Kohle an die Schiffahrtsabteilung des deutschen Feldeisenbahnwesens, Schiffahrtsgruppe Donau, von den Versandstationen Nr. 32–43 nach Wien Donauuferbahnhof, Wien Donaukaibahnhof, Wien Kaiserplatz und Wien Zwischenbrücken — vgl. die Bekanntmachung vom 19. Sept. 1918[1] — sind ohne Ersatz mit Gültigkeit vom 5. Nov. 1918 aufgehoben worden.

Seit 15. Nov. 1918 sind die Stationen Neunkirchen (Saar) und Schlaverie als Versandstationen in den Ausnahmetarif 6, Abteilung D, für Hochofenkoks und Kokskohle aufgenommen worden.

Saarkohlenverkehr nach der Schweiz. Am 1. Jan. 1919 erscheint ein neuer Ausnahmetarif Nr. 12, der weitere Erhöhungen durch schweizerische Frachtzuschläge enthält.

Saarkohlenverkehr mit der Prinz-Heinrich-Bahn. Vom 1. Jan. 1919 ab wird auf den Strecken der Prinz-Heinrich-Bahn die gegenwärtige Fracht um 50 % erhöht. Die neuen Frachten werden durch einen Nachtrag zum bisherigen Kohlentarif Nr. 9 vom 1. Juni 1918 bekanntgegeben.

Staats- und Privatbahn-Güterverkehr, Teilheft C 1. Die besondere Bahnhofsfracht Andernach-Andernach Rheinwerft in Höhe von 6 ℳ (für Steinkohle usw.) für den Wagen kommt ab 1. Jan. 1919 in Wegfall. An ihre Stelle tritt die allgemein übliche gestaffelte Bahnhofsfracht unter D 5 A des Teilheftes A des Gütertarifs Teil II. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Überfuhrgebühr nach Andernach Rheinwerft für die Dauer des Krieges bis spätestens ein Jahr nach Friedensschluß von 1,20 ℳ (für Steinkohle usw.) um 1,30 ℳ erhöht, so daß sie in Zukunft 2,50 ℳ (einschließlich Verkehrsabgabe) beträgt.

[1] s. Glückauf 1918, S. 642.

Patentbericht.

Anmeldungen,

die während zweier Monate in der Auslegehalle des Kaiserlichen Patentamtes ausliegen.

Vom 31. Oktober 1918 an:

1 a. Gr. 25. G. 45 617. Dr. Gustaf Gröndal, Djursholm (Schwed.); Vertr.: H. Springmann und E. Herse, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Verfahren und Vorrichtung zur Aufbereitung von Erzen nach einem Ölschwimmverfahren. 8. 9. 17. Schweden 26. 7. 16.

1 b. Gr. 4. D. 34 749. Donnersmarckhütte Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke, A.G., Hindenburg (O.-S.). Magnetischer Trockenscheider; Zus. z. Anm. D. 33 059. 20. 7. 18.

1 b. Gr. 4. G. 43 392. Dr. Gustaf Gröndal, Djursholm (Schweden); Vertr.: H. Springmann und E. Herse, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Magnetischer Naßscheider. 4. 11. 15.

1 b. Gr. 5. D. 34 736. Donnersmarckhütte Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke, A.G., Hindenburg (O.-S.). Magnetischer Trockenscheider; Zus. z. Anm. D. 33 059. 18. 7. 18.

20 a. Gr. 12. R. 46 341. Aladar Robitsek, Budapest; Vertr.: Paul Müller, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Seilbahn mit einem einzigen Zug- und Tragseil. 9. 8. 18.

40 a. Gr. 4. E. 22 784. Erzröst-Gesellschaft m. b. H. und Jos. Walmrath, Köln (Rhein), Hohenzollernring 88. Durchgehender luftgekühlter Rührarm für mechanische Röstöfen, Glühöfen u. dgl. zur Abröstung von Pyriten und anderm Gut. 24. 11. 17.

81 e. Gr. 15. A. 30 045. Heinrich Aumund, Danzig-Langfuhr, Am Johannisberg 16/17. Förderrinne. 2. 1. 18.

81 e. Gr. 32. M. 63 199. Maschinenfabrik Buckau A.G. zu Magdeburg, Magdeburg. Verfahren zum Abstürzen von Schüttgut. 13. 5. 18.

81 e. Gr. 38. B. 85 138. E. Beutinger, Wiesbaden. Doppelwandiger Behälter für feuergefährliche Flüssigkeiten. 13. 12. 17.

81 e. Gr. 38. J. 18 563. Heinrich S. Jungeblut G. m. b. H., Metallwarenfabrik, Berlin. Befestigung von Steigerohren u. dgl. in Benzinbehältern. 23. 1. 18.

Vom 4. November 1918 an:

10 a. Gr. 22. S. 48 276. Fritz Saeftel, Charlottenburg, Kaiserdamm 89. Verfahren zur Herstellung von festem Koks aus gasreicher Kohle. 8. 5. 18.

14 a. Gr. 12. L. 45 446. Ludwigsbergs Werkstads Aktiebolag, Stockholm; Vertr.: C. Fehlert, G. Loubier, F. Harmsen, E. Meißner und Dr.-Ing. G. Breitung, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Umlaufende Kraftmaschine oder Pumpe. 16. 7. 17. Schweden 17. 6. 16.

26 d. Gr. 5. D. 33 956. Dampfkessel- und Gasometerfabrik vorm. A. Wilcke & Co. A.G., Braunschweig. Gasreinigungskasten. 28. 11. 17.

35 a. Gr. 1. D. 32 503. Deutsche Maschinenfabrik A.G., Duisburg. Schrägaufzug für Trichterkübelbegichtung. 30. 3. 16.

35 a. Gr. 1. K. 64 272. Dipl.-Ing. A. Küppers, Charlottenburg, Kantstr. 145. Schrägaufzug zur Begichtung von Hochöfen mittels Trichterkübel. 14. 6. 17.

35 b. Gr. 7. St. 20 369. Richard Steinbrecher, Berlin-Friedenau, Hauptstr. 75. Einseilselbstgreifer mit Schließ- und Lösekopf; Zus. z. Pat. 271 704. 7. 4. 15.

40 b. Gr. 1. F. 41 346. Heinrich Falkenberg, Weetzen b. Hannover. Zink-Bleilegierung; Zus. z. Pat. 300 111. 17. 10. 16.

50 c. Gr. 1. H. 74 137. Franz Holl, Worms (Rhein). Vorrichtung zur Zerkleinerung von Rohschmirgel. 15. 4. 18.

Änderungen in der Person des Inhabers.

Die Patente *281 331*, *281 332* (1915, 54) und *281 876* (1915, 180) (die in den Klammern angegebenen Zahlen nennen mit Jahrgang und Seite der Zeitschrift die Stellen ihrer Veröffentlichung) sind auf die Firma Grubenholzimprägnierung Ges. m. b. H. in Berlin übertragen worden.

Gebrauchsmuster-Eintragungen,

bekannt gemacht im Reichsanzeiger vom 4. Oktober 1918.

5 b. *690 299.* Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H., Siemensstadt b. Berlin. Bohrer für weiches Gestein. 8. 3. 15.

5 c. *690 241.* Carl Gascard, Saarbrücken. Nachgiebiger, zweiteiliger Grubenstempel. 5. 8. 18.

5 c. *690 242.* Carl Gascard, Saarbrücken. Nachgiebiger, zweiteiliger Grubenstempel, dessen Stempelteile durch einen Klemmbügel miteinander in reibender Berührung erhalten werden. 5. 8. 18.

10 a. *690 530.* Friedr. Köpper, G. m. b. H., Oberhausen (Rhld.). Schmiedeeiserne Koksofentür mit auswechselbaren Brandleisten. 26. 9. 18.

10 a. *690 548.* Friedr. Köpper, G. m. b. H., Oberhausen (Rhld.). Koksofentür mit abhebbarem Verschluß für die Einebnungsöffnung. 26. 9. 18.

12 c. *690 313.* Deutsche Solvay-Werke A.G., Bernburg (Anh.). Flüssigkeitsverteilungsvorrichtung für Kristallisationseinrichtungen u. dgl. 24. 9. 17.

12 e. *690 656.* Zschocke-Werke Kaiserslautern A.G., Kaiserslautern. Füllkörper zum Füllen von Waschtürmen, Reaktionsräumen und ähnlichen Anlagen. 30. 4. 18.

21 h. *690 504.* Deutsche Schweißmaschinen-Fabrik Fäßler & Co., Berlin-Schöneberg. Wassergekühlte Elektrodenrolle. 14. 8. 18.

24 e. *690 398.* Deutscher Industrie-Ofenbau G. m. b. H. und Emil Skuballa, Potsdamerstr. 8, Berlin. Ofen mit angebautem Gasgenerator ohne Wechsel der Flammenrichtung mit Sekundärluftvorwärmung. 2. 11. 17.

24 e. *690 403.* Berlin-Anhaltische Maschinenbau-A.G., Berlin. Gaserzeuger mit in den Vergasungsschacht hineinragenden Schwelrohren. 16. 8. 18.

24 e. *690 404.* Berlin-Anhaltische Maschinenbau-A.G., Berlin. Gaserzeuger mit in den Vergasungsschacht hineinragenden Retorten. 16. 8. 18.

26 d. *690 325.* Hans Eduard Theisen, München, Herschelstr. 25. Gaswaschventilator. 13. 7. 18.

26 d. *690 326.* Hans Eduard Theisen, München, Herschelstr. 25. Gaswaschventilator. 13. 7. 18.

50 c. *690 355.* Gebr. Pfeiffer Barbarossawerke, Kaiserslautern. Vorrichtung zum Zerreiben und Zerstoßen von Stoffen. 9. 9. 18.

80 a. *690 513.* Albert Roebelen, München, Schellingstraße 91. Brikettpresse, besonders zum Selbstanfertigen von Briketten. 5. 9. 18.

80 a. *690 791.* Eduard Haberländer, Windisch-Eschenbach (Oberpf.). Einstellvorrichtung an Preßformen. 24. 9. 18.

Verlängerung der Schutzfrist.

Folgende Gebrauchsmuster sind an dem angegebenen Tage auf drei Jahre verlängert worden:

1 a. *638 309.* Fa. Carl Still, Recklinghausen (Westf.). Feststehender Siebrost. 15. 10. 18.

1 a. *638 901.* Fa. Carl Still, Recklinghausen (Westf.). Feststehender Siebrost. 15. 10. 18.

5 b. *690 299.* Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H., Siemensstadt b. Berlin. Bohrer usw. 1. 3. 18.

10 a. *638 298.* Peter Bremer, Linden (Ruhr). Koksofentür usw. 26. 8. 18.

24 e. *648 565.* Berlin-Anhaltische Maschinenbau-A.G., Berlin. Räumer für Drehrostgaserzeuger. 2. 9. 18.

47 g. *639 437.* Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck. Handradanordnung usw. 23. 8. 18.

47 g. *639 438.* Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck. Handradanordnung usw. 23. 8. 18.

47 g. *639 439.* Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck. Handradanordnung usw. 23. 8. 18.

47 g. *639 440.* Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck. Handradanordnung usw. 23. 8. 18.

Deutsche Patente.

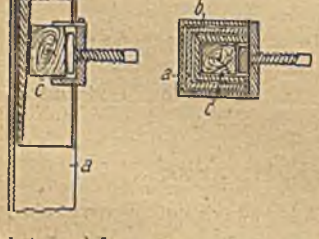

5 c (4). *308 883,* vom 1. August 1917. Johann Lamm in Eickel (Westf.). *Zweiteiliger eiserner Grubenstempel.*

Der obere, sich nach unten verjüngende Teil *b* des Stempels wird durch den einstellbaren Bremsklotz *c* gegen den untern Stempelteil *a* gedrückt und ist an der Gleitfläche, auf die der Bremsklotz wirkt, feilenartig aufgerauht. Beide Stempelteile können einen U-förmigen Querschnitt haben und so ineinander geschoben sein, daß gleichartige Stege aufeinander liegen.

5 b (10). *308 943,* vom 30. November 1916. Hermann Mack in Hamm (Westf.). *Zur Einführung in das Bohrloch bestimmtes Druckrohr.* Zus. z. Pat. 297 166. Längste Dauer: 8. September 1931.

Auf dem Druckrohr sind abwechselnd Ringe aus einem nachgiebigen und aus einem festen Stoff angeordnet, so daß sich die nachgiebigen Ringe beim Zusammenpressen der Ringsätze in achsmäßiger Richtung in die Bohrlochwand eindrücken und eine gute Abdichtung zwischen dem Rohr und der Bohrlochwandung bewirken.

10 b (6). *308 171,* vom 4. Dezember 1917. Dr. Praetorius & Co. in Breslau. *Wärmespeicher.*

Der Speicher besteht aus Eisenoxyd, das mit einer plastischen Masse, z. B. plastischem Ton und Schamotte, brikettiert ist. Die Briketts können vor ihrer ersten Benutzung mit einer organischen Masse und brennbaren Stoffen getränkt werden.

21 g (2). *308 914,* vom 3. Januar 1917. Magnet Schultz G. m. b. H., Spezialfabrik für Elektromagnet-Apparate in Memmingen (Schwaben). *Elektromagnet für magnetische Aufspannapparate, Mühlenschutz- und Lasthebemagnete u. dgl.*

Bei dem Magneten, der mehrere in nicht magnetisches Metall eingebettete, eine Auflegeplatte bildende Polschuhe aus Schmiedeeisen hat, sind mehrere gleichartige Spulen so in dem Gehäuse angeordnet, daß ihre Polkerne parallel zueinander liegen und senkrecht zur Auflageplatte stehen.

26 d (8). *306 988,* vom 14. April 1916. Dr. Franz Muhlert in Göttingen. *Verfahren zur Abscheidung und Nutzbarmachung des in Industriegasen enthaltenen Schwefels.*

Die Gase sollen mit einer Kupfersulfatlösung behandelt (gewaschen) werden, und das sich dabei abscheidende Schwefelkupfer soll durch scharfes Rösten unter Luftzutritt in Kupferoxyd und schweflige Säure übergeführt werden. Das Kupferoxyd soll alsdann als Filtrat gewonnen, in Kupfersulfat übergeführt und wieder zur Gaswaschung verwendet werden.

35 a (16). *308 945,* vom 20. Oktober 1917. Knorr-Bremse A.G. in Berlin-Lichtenberg. *Vorrichtung zur Verhinderung des ungewollten Eingreifens der Fangorgane an Fangvorrichtungen.*

Bei der Vorrichtung, bei der das Eingreifen der Fangorgane durch eine unter Federwirkung stehende, in der Fahrrichtung frei bewegliche Masse bewirkt wird, die auf ein Auslöseorgan für das Druckmittel wirkt, ist das Auslöseorgan so belastet, daß es während der Aufwärtsfahrt und während eines kurzen daran anschließenden Abwärtshubes unwirksam bleibt.

50 c (9). *308 900,* vom 17. November 1914. Friedrich Klein in Berlin-Wilmersdorf. *Mahlvorrichtung.*

Die Vorrichtung hat einen Mahlring, der von einer zwangläufig angetriebenen Mahlwalze getragen wird und gegen dessen Innenfläche weitere Mahlwalzen federnd gepreßt werden. Alle Mahlwalzen sind fliegend auf den durch die eine Stirnwand der Vorrichtung hindurchgeführten Achsen gelagert, und die gegenüberliegende Stirnwand der Vorrichtung ist abnehmbar angeordnet, so daß nach Abnahme dieser Stirnwand der Mahlring und die Mahlwalzen aus der Vorrichtung entfernt werden können. Ferner ist um den Mahlring, d. h. zwischen diesem und dem Gehäusemantel, ein Feinsieb angeordnet, das vom Mahlring unabhängig ist und mit geringer Geschwindigkeit angetrieben wird. Endlich dienen zum Abdichten der Mahlwalzenachsen gegen die Stirnwand der Vorrichtung, durch die sie hindurchgeführt sind, über die Achsen geschobene Hülsen, die einerseits in die Stirnwand, anderseits in eine Ringnut der einen Stirnfläche der Mahlwalzen eingreifen.

81 e (1). *308 935,* vom 5. Dezember 1917. Wilhelmshütte A.G. für Maschinenbau und Eisengießerei in Altwasser (Schles.). *Förderband zum Beschicken von Bunkern.*

Die Erfindung besteht darin, daß bei Förderbändern, die in der Längsrichtung hin und her bewegt werden, oder über denen hin und her bewegte Abstreicher angeordnet

sind, das bewegliche Gestell, welches das Band oder die Abstreicher trägt, an seinen Enden zwei Anschläge trägt, die mit einer festen Schaltvorrichtung so zusammenwirken, daß die Bewegungsrichtung des Gestells selbsttätig umgesteuert wird, falls die Schaltvorrichtung entsprechend eingestellt ist.

81 e (15). *308 937*, vom 22. Dezember 1917. Gebr. Eickhoff, Maschinenfabrik in Bochum. *Ortveränderliche Schüttelrutsche zum Aufschütten von Halden.*

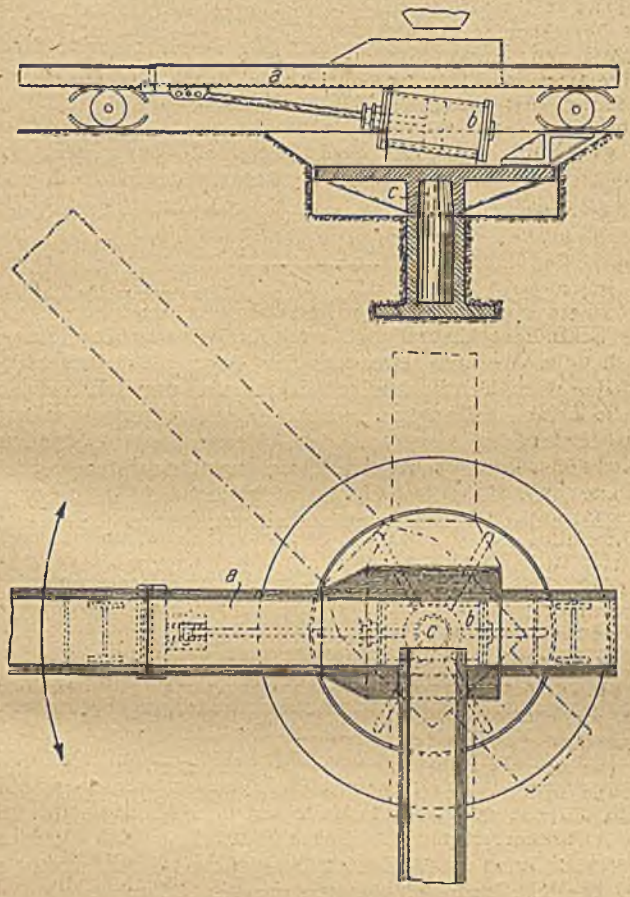

Die Antriebmaschine *b* für die Rutsche *a* ist an deren einem Ende um die senkrechte Achse *c* so drehbar gelagert, daß die Rutsche um diese Achse geschwenkt werden kann.

81 e (13). *308 936*, vom 1. Dezember 1917. Wilhelm Jäger in Halle (Saale). *Vorrichtung zum Beladen des abwärtslaufenden Trumms eines Umlaufförderers mit Stückgut.*

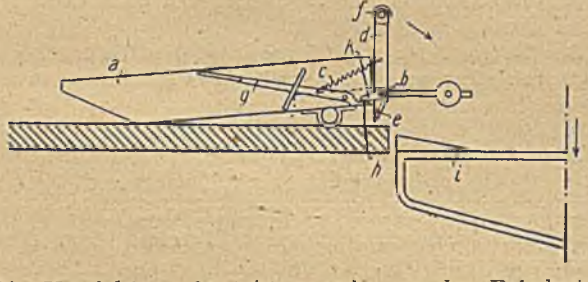

Die Vorrichtung besteht aus der an der Beladestelle kippbar angeordneten Mulde *a*, an der durch die Rolle *f* verbundene Hebel *d* drehbar befestigt sind. Auf der Drehachse der Hebel *d* ist der Hebel *k* befestigt, unter den die Verlängerung *h* des drehbar an der Mulde *a* gelagerten Tritthebels *g* greift; der eine der Hebel *d* hat einen Fortsatz *e*, der bei Drehung der Hebel unter die Verlängerung des Tritthebels greift. Durch Abwärtsbewegung des letztern werden die Hebel *d* so weit in der Pfeilrichtung gedreht, daß sie in die Bahn der sich abwärts bewegenden, zu beladenden Teile *i* des Umlaufförderers ragen. Infolgedessen werden die Hebel von dem nächsten Teil *i* mitgenommen, wobei die Mulde gekippt wird und sich in den Teil *i* entleert. Nach Freigabe der Hebel *d* durch den Förderer bzw. dessen Teil *i* kehren die Mulde sowie die Hebel *d* und *g* selbsttätig in die ursprüngliche Lage zurück. Die Zurückbewegung der letztern kann z. B. durch eine sie verbindende Zugfeder *c* bewirkt werden.

Zeitschriftenschau.

(Eine Erklärung der hierunter vorkommenden Abkürzungen von Zeitschriftentiteln ist nebst Angabe des Erscheinungsortes, Namens des Herausgebers usw. in Nr. 1 auf den Seiten 17–19 veröffentlicht. * bedeutet Text- oder Tafelabbildungen.)

Mineralogie und Geologie.

Die Gänge des Ostharzes. Von Stahl. (Schluß.) Z. pr. Geol. Sept. S. 130/9*. Die am Aufbau der Neudorfer Gangzüge beteiligten Mineralien. Teufenunterschiede. Die Gänge bei Harzgerode, Treseburg und Trautenstein. Die Gänge des östlichen Harzes. Alter und Entstehung der Gänge.

Die jurassischen Verwitterungsböden im elsässischen Rebgebiet. Von Schirardin. Z. pr. Geol. Sept. S. 127/30*. Geologische Verhältnisse. Einteilung der Böden. (Forts. f.)

Bergbautechnik.

The valuation of ore reserves. Von Whitehouse. Coll. Guard. 13. Sept. S 545/7*. 20. Sept. S. 598/600*. Die am Witwatersrand üblichen Verfahren zur Abschätzung der Erzmenge und ihres Gehaltes sowie zur Erzprobenahme.

Mitteilungen über einige der bemerkenswertesten Explosionen beim preußischen Steinkohlenbergbau im Jahre 1917. Z. B. H. S. H. 3. S. 149/87*. Berichte nach amtlichen Quellen über Explosionen auf folgenden Zechen: Kaiserstuhl II am 20. Februar, Germania I/IV am 7. März, Pluto, Schacht Wilhelm, am 9. Juli, Westende I/II am 21. Juli, Präsident am 30. Juli, Cons. Friedrichgrube, Bergrevier Ratibor, am 24. August, Mansfeld IV am 5. September, Minister Achenbach III am 15. Oktober und Dannenbaum I am 17. Dezember.

Determination of incombustible matter in mine dusts. Von Fieldner, Selvig und Osgood. Coll. Guard. 6. Sept. S. 494/5*. Einrichtung, Anwendung und Einstellung des vom amerikanischen Bureau of Mines verbesserten Volumeters von Taffanel zur Bestimmung der Menge von unverbrennlichen Bestandteilen im Staub der Gruben, in denen Gesteinstaub zur Bekämpfung der Explosionsgefahr benutzt wird.

Bemerkenswerte Unfälle in elektrischen Betrieben auf den Bergwerken Preußens im Jahre 1917. Z. B. H. S. H. 3. S. 187/95*. Hergang, Wirkungen und Ursachen von 14 derartigen Unfällen.

Dampfkessel- und Maschinenwesen.

Allgemeine Gesichtspunkte für Errichtung und Betrieb moderner Dampfkesselanlagen. Von Winkelmann. (Schluß.) Kohle u. Erz. 11. Nov. Sp. 453/8. Einbaustelle und Wirtschaftlichkeit des Vorwärmers. Wasserreinigung. Speisevorrichtungen. Kohlenzufuhr und -lagerung. Überwachung des Verbrauchs an Brennstoff und Speisewasser sowie des gesamten Kesselbetriebes.

Untersuchungen über Fliehkraft-Tachometer nach dem Drehpendelprinzip. Von Wilke. Z. d. Ing. 16. Nov. S. 801/9*. Charakteristik des Tachometers. Fliehkraftpendel mit Torsionsfeder, mit Gewichtbelastung und mit senkrecht zur Welle wirkender Zugfeder. (Schluß f.)

Elektrotechnik.

Das Schalten großer Gleichstrommotoren ohne Vorschaltwiderstände. Von Linke. E. T. Z. 14. Nov. S. 453/5*. Auf Grund der Trettinschen Formeln für den Anlauf und vorgenommener Versuche werden die elektrischen Verhältnisse des Antriebes erörtert, die die Möglichkeit des widerstandslosen Einschaltens begrenzen. (Schluß f.)

Nullvoltmeter mit hoher Anfangsempfindlichkeit. Von Keinath. E. T. Z. 14. Nov. S. 455/6*. Durch Ersatz des üblichen konstanten Widerstandes eines Voltmeters durch eine Metallfadenlampe erhält man ein Voltmeter mit sehr weiter Anfangsteilung, das sich besonders als Nullvoltmeter eignet.

Gestängebelastung von Schwachstromleitungen. Von Nather. El. u. Masch 3. Nov. S. 485/92*. Allgemeines über die Eisbildung an Schwachstromleitungen. Beanspruchung normaler Spannfelder in der Geraden unter Eislast und Winddruck von 150 kg/qm.

Hüttenwesen, Chemische Technologie, Chemie und Physik.

Der gegenwärtige Stand der Pyrometrie. Von Mahlke. St. u. E. 7. Nov. S. 1033/8*. Allgemeines über den Bau und die Wirkungsweise des thermoelektrischen Pyrometers, des für die Eisenindustrie wichtigsten Temperaturmeßgerätes. Die Thermoelemente und Millivoltmeter für Betriebs- und feinere Messungen. (Forts. f.)

Die Beleuchtung von Gießereien. Von Teichmüller. Gieß. Ztg. 1. Nov. S. 329/32*. Grundzüge der Lichttechnik. Die photometrischen und lichttechnischen Grundbegriffe. (Forts. f.)

Gewinnung von Kali aus Gichtstaub. Von Johannsen. St. u. E. 7. Nov. S. 1029/33. Bericht über die englischen Versuche zur Gründung einer einheimischen Kaliindustrie sowie über die Maßnahmen zur allgemeinen Einführung der Gichtgasfiltration in England. Diese Bestrebungen werden als aussichtsreich betrachtet.

Das Steinzeugrohr, seine Herstellung und Verwendung. Von Endris. Verh. Gewerbfleiß. Okt. S. 199/214*. Gewinnung des Tons und Gang der Röhrenherstellung. Prüfung der Röhren auf ihre Güte. Verlegung und Dichtung der Röhren.

Die Behandlung der Abwässer. Von Ziegler. Z. B. H. S. H. 3. S. 196/214. Die Entfernung des Feinschlammes aus den Abwässern. Die biologische Ausscheidung gelöster organischer Stoffe zur Beseitigung der Fäulnisfähigkeit des Abwassers. Entkeimung des Abwassers. Beschreibung einer normalen Abwässerkläranlage im Emschergebiet. Kleine biologische Anlage für Spülaborte. Erfahrungen mit Emscherbrunnen.

Vergleichende Betrachtungen zu den Widerstandsformeln für Wasserströmungen. Von Camerer. Z. Turb. Wes. 30. Okt. S. 255/8. Allgemeine Bemerkungen. Einige technisch wichtige Formeln für gleichmäßige Wasserführung.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Verhältnis des Sachsenspiegels zur Bergbaufreiheit. Von Arndt. Z. Bergr. H. 3/4. S. 317/40. Behandlung der Frage unter besonderer Berücksichtigung und Widerlegung des von Hettlage in seiner Dissertation über die Stellung des Sachsenspiegels zum Schatzregal, zum Bergregal und zur Bergbaufreiheit eingenommenen Standpunktes.

Fortentwicklung des französischen Bergrechts. Von Voelkel. Z. Bergr. H. 3/4. S. 340/53. Behandlung der neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der französischen Berggesetzgebung sowie ihres allgemeinen Entwicklungsganges und der Bedeutung der neuesten Fortschritte.

Streitiges zur Rechtsstellung des Repräsentanten und Grubenvorstandes der Gewerkschaft. Von Werneburg. Z. Bergr. H. 3/4. S. 353/71. Erörterung der in Betracht kommenden strittigen Fragen.

Die Repräsentantenwahl bei Gründung der Gewerkschaft. Von Fleischauer. Z. Bergr. H. 3/4. S. 371/9. Darlegung und Begründung des abweichenden Standpunktes gegenüber der Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. März 1915.

Stellenvermittlung für Berg- und Hüttenleute.

Nach dem Kriege wird zweifellos eine größere Anzahl bisher im Ausland gewesener Berg- und Hütteningenieure wieder nach Deutschland zurückkehren, um sich hier eine neue Lebensstellung zu suchen. Auch mancher der nach der Demobilisierung aus dem Heeresdienst entlassenen Ingenieure wird genötigt sein, sich nach einer neuen Stelle umzusehen. Alle diese Herren möglichst bald in geeigneter Weise in der Industrie unterzubringen, ist eine Ehren- und Dankespflicht.

Die Bergakademie Freiberg ist gern bereit, hierbei mitzuwirken und die sich an sie wendenden Berg- und Hüttenleute bei Erlangung von Stellen zu unterstützen. Sie bittet daher schon jetzt alle Personen und Werke, welche einen Berg- oder Hütteningenieur suchen, dies unter Beifügung der gestellten Anforderungen, der Anstellungsbedingungen und aller sonstigen Wünsche an das Sekretariat der Bergakademie Freiberg, Sachsen, mitteilen zu wollen. Alle diejenigen, welche eine solche Stelle suchen, werden gebeten, sich an die gleiche Anschrift zu wenden unter Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, bisherigen Tätigkeit und der von ihnen zu stellenden Ansprüche, damit ihnen geeignete Stellen nachgewiesen werden können.

Die Bergakademie Freiberg, Sachsen.

Personalien.

Dem im Heeresdienst stehenden Bergassessor Dr.-Ing. von Scotti ist die Stelle eines ständigen technischen Hilfsarbeiters auf Grube Dudweiler bei Saarbrücken verliehen worden.

Der Bergassessor von Marées ist dem Gesamtbergamt in Obernkirchen zur vorübergehenden Aushilfe überwiesen worden.

Dampfkessel-Überwachungs-Verein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Der Dipl.-Ing. Kuhlmann ist zur Übernahme einer Lehrerstelle an der Bergschule zu Essen aus dem Vereinsdienst ausgeschieden.

Gestorben:

am 22. November in Wiesbaden der Bergwerksdirektor a. D. Ernst Linderhaus im Alter von 62 Jahren,

am 23. November in Gelsenkirchen das Vorstandsmitglied der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, Bergwerksdirektor Hermann Russell, im Alter von 54 Jahren.